MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80533-12

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

JEEP, JUSTUS

TITLE:

MITTHEILUNGEN UBER DIE REFORMATION

PLACE:

WOLFENBUTTEL

DATE:

1866

Master Negative #

92-80533-12

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/SAVE  Books        FUL/BIB   NYCG92-B16214          Acquisitions      NYCG-LNF
Record 1 of 0 - SAVE record
+
  ID:NYCG92-B16214              RTYP:a    ST:s   FRN:   MS:   EL:      AD:03-09-92
  CC:9668  BLT:am       DCF:?   CSC:?   MOD:    SNR:      AIC:        UD:03-09-92
  CP:gw      L:ger      INT:?   GPC:?   BIO:?   FIC:?     CON:???
  PC:s       PD:1866/           REP:?   CPI:?   FSI:?     ILC:????   II:?
  MMD:       OR:    POL:     DM:     RR:        COL:      EML:       GEN:   BSE:
  040      NNC╪cNNC
  100 1    Jeep, Justus.
  245 10   Mittheilungen uber die Reformation Wolfenbuttels wahrend der Schmalkal
           dischen╪h[microform].╪bOccupation 1542-1547 von Collaborator Friedrich H
           oldenen.
  260      Wolfenbuttel.,╪bRindjeil,╪c1866.
  300      38 p.
  LDG      ORIG
  QD       03-09-92
```

Restrictions on U

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 4-6-92 INITIALS SA
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

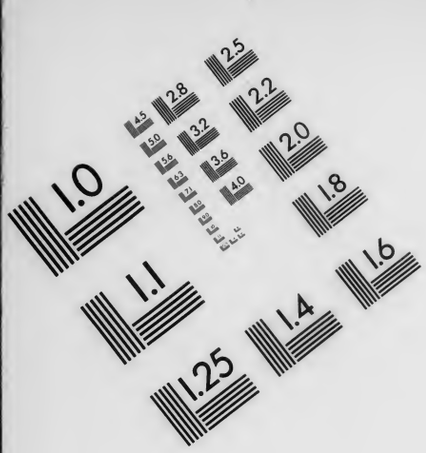

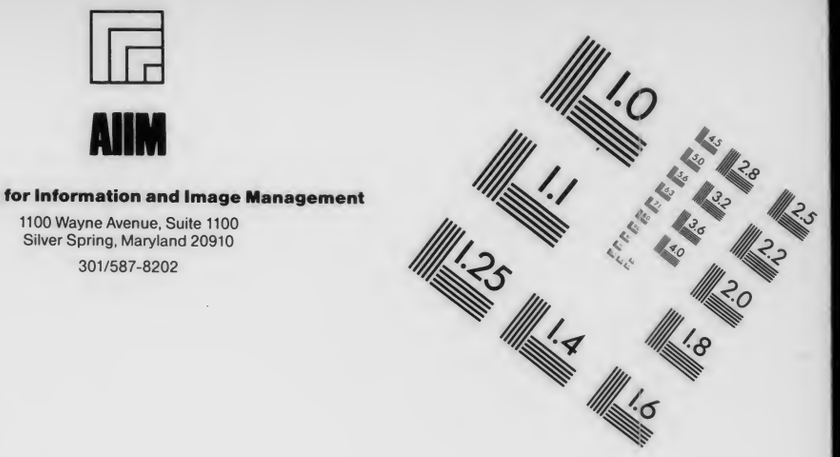

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

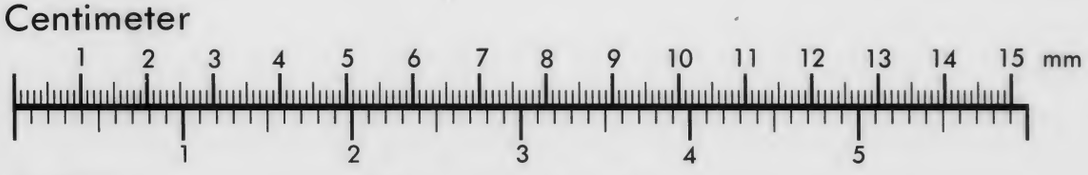

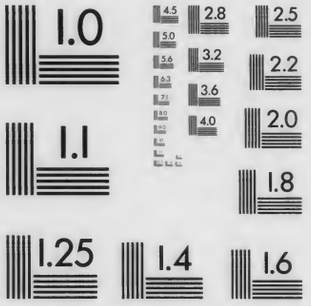

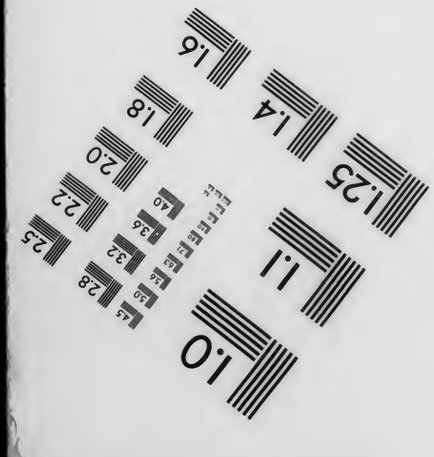

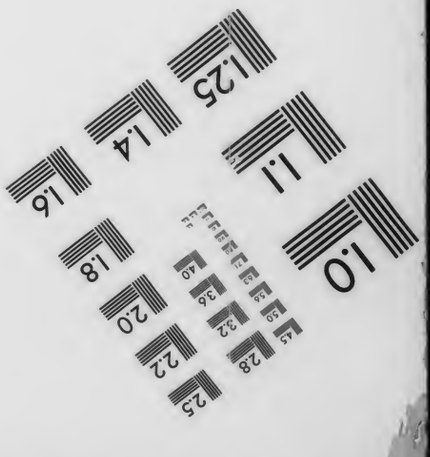

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Wolfenbüttel (Ger.) - Religious history
943W
28

Zu der

auf den 26. März

angesetzten

öffentlichen Prüfung

der

Schüler des Herzoglichen Gymnasiums in Wolfenbüttel

ladet ehrerbietigst ein

Justus Jeep,
Director und Professor.

Mittheilungen über die Reformation Wolfenbüttels während der Schmalkaldischen Occupation 1542—1547 von Collaborator Friedrich Koldewey.
Schulnachrichten.

Wolfenbüttel 1865.

Gedruckt bei E. Th. Bindseil.

e use of the book in the Reading Rooms. Th
Desk before you leave the Library Building; all b
ecord to the Charging Desk.

Author
Title
(Signature)
(School or Dept.)
Seat Number in Reading Room

Mittheilungen über die Reformation Wolfenbüttels während der Schmalkaldischen Occupation 1542—1547.*)

Als die Stadt Braunschweig schon längere Zeit von der reformatorischen Bewegung ergriffen und ein Brennpunkt des neu aufgegangenen evangelischen Lichtes geworden war, blieb die Stadt Wolfenbüttel diesem Lichte noch immerfort verschlossen. Dort hatte schon im Jahre 1521 der Mönch im S. Aegidienkloster Gottschalk Cruse, der zu Wittenberg zu Luthers Füßen gesessen und sich von dort die Doctorwürde geholt hatte, für die neue Lehre seine Stimme erhoben, und nach dem stürmischen Kampfe weniger Jahre hatte die evangelisch gesinnte Bürgerschaft dem katholischen Rathe und der Geistlichkeit die Einführung der Reformation abgerungen, der tüchtige Kampfgenosse

*) Für die nachfolgenden Mittheilungen muß der Verfasser gütige Nachsicht erbitten. Die Unvollkommenheit der Darstellung hat er durch Genauigkeit zu ersetzen gesucht, mit der er die spärlich fließenden Quellen benutzte. Den beiden hohen Behörden, dem Herzogl. Staats-Ministerio zu Braunschweig und dem Herzogl. Consistorio dahier, fühlt er sich für die gewogentlichst verstattete Benutzung des Landes-Haupt- und des Consistorial-Archivs zu lebhaftem Danke verpflichtet. Während das erstere für die betreffende Zeit der Geschichte Wolfenbüttels wenig ergiebig ist, enthält das letztere in den Visitationsprotocollen de 1542 und 1544 sehr wichtige Nachrichten. Von den gedruckten Werken sind hauptsächlich die nachfolgenden benutzt:

Die von Bugenhagen verfaßte Kirchenordnung vom Jahre 1543. Wittenberg.

Ph. J. Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chronik. 3 Bde. Fol. Braunschweig 1722.

Ph. J. Rehtmeyer, Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig. 3. Th. Braunschweig 1710. 4.

W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 2. Bd. Göttingen 1855. 8.

Luthers, Johannes Bugenhagen, nach seinem Vaterlande Doctor Pomeranus genannt, war von Wittenberg berufen, hatte im Sommer 1528 das Kirchenwesen geregelt und der „erbarn Stadt" eine Kirchenordnung verfaßt, die am Sonntage nach Aegidien öffentlich eingeführt wurde (cf. Rehtmeyer, Kirchen-Histor. III. Cap. I—IV.).

Der dem Papstthum treu ergebene Herzog Heinrich der Jüngere, Regent des Wolfenbüttelschen Theiles der Braunschweig-Lüneburgischen Lande (1514—1568), konnte in der Stadt Braunschweig diesen Sieg des Evangeliums nicht hindern; denn die reiche und mächtige Stadt wußte damals den Landesherren gegenüber sich ein ausgedehntes Maß von Unabhängigkeit zu

---

C. G. H. Lentz, Geschichte der Einführung des evang. Bekenntn. im Herzogth. Braunschweig. Wolfenbüttel 1830. 8.

A. W. Hassel in den Braunschw. Anzeigen, Jahrg. 1753. 1754. 1755. 1757. 1758.

H. Hamelmanni opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori ed. E. C. Wassenbach. Lemg. 1711. 4. Darin p. 892 ff.: Hist. renati Evangelii in ducatu Brunsvicensi.

J. K. F. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten. 2. Bd. Hannover 1829. 8.

Hille, kurze Nachricht über Helmstedts Reformation, im Gedenkbuch der Säcularfeier der Reform. Helmstedts. Helmstedt 1843. 8.

J. D. Lichtenstein, Beytrag zu der Gesch. des Smalcaldischen Bundes und der Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Historie von 1542—1569 in der Untersuchung von dem Anfange der Reformation in Helmstedt. Helmstedt 1750. 4.

Chronicon der Stadt und Vestung Wolffenbüttel, in sich haltend des seel. Herrn Ober-Amtmanns Chr. Woltereck Begräbniß-Buch der Kirchen B. M. V. etc. —vollendet von B. A. Noltenius. Blankenburg und Helmstedt 1747. Fol.

Franz Algermann, Leben des Herzogs Julius, herausgegeben von F. K. von Strombeck in: Feier des Gedächtnisses der vormaligen Hochschule Julia Carolina zu Helmstedt ꝛc. Helmstedt 1822. 4.

H. Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Braunschw. 1861. 8.

H. A. Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesheim. Hildesh. 1837. 8.

K. Bege, Chronik der Stadt Wolfenbüttel und ihrer Vorstädte. Wolfenbüttel 1839. 8.

J. F. Roloff, Geschichte und Beschreibung der Stadt Wolfenbüttel. Wolfenbüttel 1851. 8.

Mirus, Wolfenbüttel im schmalkaldischen Kriege, Braunschw. Anz. 1826. St. 43.

A. F. W. Leiste, Beiträge zur Gesch. der Herzogl. Großen Schule zu Wolfenbüttel, in einem Programm vom J. 1817.

Einige andere Werke sind an den betreffenden Orten citirt.

wahren. Desto eifriger aber suchte dieser Fürst von den übrigen unter ihm stehenden Landestheilen das Eindringen der, wie er meinte, höchst verderblichen Martinischen Ketzerei abzuhalten, und wir können leicht denken, daß seine Wachsamkeit besonders in Betreff seiner Residenz Wolfenbüttel rege gewesen ist. Daher kommt es denn auch, daß, während an anderen Punkten des Herzogthums einzelne Spuren einer Hinneigung zum Protestantismus zu bemerken sind, dergleichen in unserer Stadt gänzlich fehlen.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Blätter zu untersuchen, wie Mangel an theologischem Urtheil, Gleichgültigkeit gegen die religiösen Sachen, wie die unruhigen Kämpfe und Genüsse des Lebens, wie Anhänglichkeit an das Kaiserhaus, das ihm Gewinn und Ehre bot, wie der Einfluß katholischer Freunde, besonders des Herzogs Georg von Sachsen, wie die falsche Meinung, daß für die Entfesselung der unreinen Elemente des Bauernkrieges, der Bilderstürme, der Wiedertäuferei u. dergl. die Reformation nicht bloß die Veranlassung, sondern die Ursache sei, wie endlich ganz besonders das Unbehagen über den Widerstand der gerade protestantischen Städte Goslar und Braunschweig, wie dieses alles den raschen und thatkräftigen Mann zu so gehässigen Gesinnungen und so gewaltthätigen Handlungen gegen die protestirende Partei entflammte, daß er ihr als der Inbegriff aller Tücke, Grausamkeit, Schurkerei und Teufelei erscheinen konnte. Auch das liegt außer dem Bereich dieser Blätter, den Verlauf der Verwicklungen aufzudecken, in die Heinrich der Jüngere nach und nach mit den Fürsten und Städten des Schmalkaldischen Bundes, besonders mit Goslar, Braunschweig, dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen gerieth, wie der überaus heftige und zügellose Kampf in Schriften voll der allergröbsten und unglaublichsten Schmähungen im Sommer des Jahres 1542 zu einem Kampf mit den Schwertern führte, wie Heinrich aus seinem Lande weichen mußte, später, im J. 1545, bei dem Versuche es wiederzuerobern, sogar in die Gefangenschaft des Landgrafen gerieth, aus der ihn erst der Sieg Karls V. bei Mühlberg 1547 wieder in den Besitz seines Herzogthums zurückführte; sondern wir bezwecken nur, im Folgenden dasjenige mitzutheilen, was uns über das Auftreten der Reformation in der Stadt Wolfenbüttel während der fünfjährigen Schmalkaldischen Occupation bekannt geworden ist.

Die Unvollkommenheit dieser geringen Mittheilungen, die vielleicht dem einen oder andern unserer Mitbürger nicht ganz uninteressant sein möchten,

wird derjenige am besten zu entschuldigen wissen, der mit der Spärlichkeit der Quellen bekannt ist.

Als es nach längern Reibungen und Plänkeleien zwischen dem Herzog Heinrich und den Städten Goslar und Braunschweig zu offenen Feindseligkeiten gekommen war, riefen diese gegen den mächtigen Gegner die Häupter des Schmalkaldischen Bundes, Johann Friedrich, Churfürsten von Sachsen, und Philipp, Landgrafen von Hessen, zu Hülfe. Letztere sagten bereitwillig ihren Beistand zu und erließen am 13. Juli 1542 aus Eisenach gegen Heinrich den Fehdebrief. Dieser fühlte sich den heranziehenden Gegnern nicht gewachsen und verließ sein Land, um die Hülfe seiner katholischen Bundesverwandten anzurufen. Die Festung Wolfenbüttel, die von Heinrich stark befestigt und mit vielem Kriegsbedarf und Lebensmittelvorrath versehen war, widerstand hartnäckig und trotzig vom 2.—12. August den Angriffen, die von drei Seiten her von dem Churfürsten, dem Landgrafen und den Braunschweigern auf sie gemacht wurden. Am 12. ergab sie sich und am 13. Aug. Morgens um 8 Uhr zogen die Sieger „mit einem ganz prächtigen Triumph auf die Festung und steckten zwo Fahnen oben zum höchsten Fenster heraus, in der einen stunden aller Bundesverwandten, in der andern aber des Churfürsten und Landgrafen Wappen." Da wurde denn auch in Wolfenbüttel die erste evangelische Predigt vernommen. Der Hof- und Feldprediger des Landgrafen, Dionysius Melander,[1]) predigte von der Schloßtreppe herab über den Einzug Christi in Jerusalem und den ungerechten Haushalter, hat aber „allzustarken Eifer mit unterlaufen lassen." [2])

Nachdem nun das Land in den Händen des Schmalkaldischen Bundes war, hielten die Glieder desselben einen Tag zu Braunschweig, auf dem eine Regierung für das eroberte Land eingesetzt wurde, die in Wolfenbüttel ihren Sitz haben sollte[3]). Dort wurde auch über die Religionsangelegenheit gehandelt und nach Vereinbarung mit den Ständen des Landes bestimmt, daß das verführerische Papstthum und desselbigen irrige Lehre und Ceremonien sollten im Lande niedergelegt und dagegen rechtschaffene christliche Prediger in den Aemtern, Städten, Flecken und Dörfern verordnet werden. Zu diesem Zwecke wurde dem Gebrauche jener Zeit gemäß eine Kirchenvisitation angeordnet und zur Ausführung derselben eine Commission ernannt, bestehend aus den drei trefflichen und bewährten Theologen, Dr. Johannes Bugenhagen, Pastor

und Professor zu Wittenberg, M. Antonius Corvinus, Generalsuperintendenten zu Pattensen im Herzogthum Calenberg-Göttingen, M. Martinus Gorolitius, Superintendenten zu Braunschweig[4]), und vier weltlichen Mitgliedern, Dietrich von Taubenheim, Amtmann zu Königslutter, Heinrich von Steinberg, Georg von Dannenberg und Johann Hamstedt, der früher als Rath in Herzog Heinrichs Diensten gestanden hatte. Mit einem Credenzschreiben, einer Instruction, wie sie ihre Aufgabe erfüllen sollten, und einer besonderen Anweisung in Betreff der Visitation und Reformation der Klöster versehen, begannen die Visitatoren im Anfang des Octobermonats ihr Werk und hatten dasselbe am 12. Nov. vollendet[5]). In Wolfenbüttel waren sie am 10. Nov. thätig, und das ist also der Tag, den unsere Stadt als ihren Reformationstag zu feiern hat. Ehe wir nun über die an diesem Tage geführten Verhandlungen berichten, möchte es zweckdienlich erscheinen, einige Bemerkungen über den damaligen Zustand Wolfenbüttels voranzuschicken.

Wolfenbüttel hatte zu jener Zeit einen bedeutend geringeren Umfang als jetzt. An das Schloß grenzte im Norden und Osten der Damm, den erst Heinrich der Jüngere im Anfang seiner Regierung mit Befestigungswerken umgeben hatte. Er erstreckte sich nach Osten bis an den Okerarm, der ehemals hinter, jetzt vor dem Gymnasialgebäude fließt. Oestlich vom Damme war ein sumpfiger District, der damals wohl erst mit wenigen Ansiedelungen besetzt war. Er hatte von der dort liegenden Marien- oder Liebfrauencapelle den Namen zu unser lieben Frauen, hieß aber auch die Neustadt. Erst in den späteren Regierungsjahren Heinrich des Jüngeren und unter Herzog Julius wurde dieser Bezirk völlig trocken gelegt und bebaut, und wurde dann später, Heinrich dem Jüngeren zu Ehren, Heinrichstadt genannt. Von den übrigen Stadttheilen, namentlich der Auguststadt und der Juliusfriedensstadt, war zu jener Zeit noch keine Spur. Im Jahre 1540 hatten der Damm und der Bezirk zu unser lieben Frauen von Herzog Heinrich eine bürgerliche Ordnung erhalten.

An die Festung grenzte unmittelbar im Norden ein sehr altes Dorf, Lechelde, Lechede oder Lechel genannt, an das noch jetzt das Lechlumer oder richtiger Lecheln-Holz zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel erinnert. Dieser Wald trat damals noch viel weiter als jetzt an die Stadt heran, und das Dorf Lechelde wird sich ungefähr von dem jetzigen rothen Amte bis an die Stadt, vielleicht noch (der Okerarm am Herzogthore ist erst von Herzog Julius dorthin

geleitet) durch einen Theil der späteren Heinrichstadt erstreckt haben. Nach Rehtmeyers Chronik II. p. 900 scheint Lechelde noch i. J. 1542 bestanden zu haben, aber doch wohl nur noch in geringen Ueberresten. In einem Documente vom Jahre 1460, das von Hassel in den Br. Anz. 1757 St. 39 mitgetheilt ist, wird Lechelde eine villa desolata genannt. Doch muß der Ort noch einige Einwohner gehabt haben; denn es heißt in demselben Documente: morantibus adhuc nonnullis hominibus prope et ante castrum Wolffenbuttel in eiusdem parochialis [Lecheldensis] ecclesiae limitibus. Wahrscheinlich ist der Ort seitdem immer mehr verödet, bis seine letzten Ueberreste bei der Belagerung von 1542 verschwanden. Auf einer bildlichen Darstellung dieser Belagerung die zwar aus späterer Zeit stammt, aber wohl nach einem auf Herzoglich. Museum zu Braunschweig aufbewahrten Bilde gefertigt ist, ist im Norden der Stadt, dem Stande des churfürstlichen Angriffsheeres, von einem Dorfe nichts zu sehen.[6]) Die alte Parochialkirche zu Lechelde hatte ihre ansehnlichen Güter Ende des 14. Jahrhunderts durch die Schuld ihrer Inhaber eingebüßt und wird schon 1460 eine ecclesia desolata, totaliter destituta genannt. Es ward deshalb ihr Gottesdienst in die filia, die unten noch zu erwähnende Capelle S. Longini, verlegt, während die Todten auf dem Kirchhofe der Mariencapelle begraben werden sollten (Br. Anz. 1757 St. 39). Das Pfarrlehen wurde ferner verliehen, die Kirche aber verfiel immer mehr, bis sie, wohl bei der Belagerung, so vollständig zerstört wurde, daß die Stätte, wo sie gestanden, vergessen ward. Wir haben dieses mittheilen zu müssen gemeint, weil nach Bestimmung der Visitatoren die Einnahmen der Lechelder Kirche zu der Mariencapelle gelegt wurden. (Vergl. außer den wenig zuverlässigen Werken von Bege und Roloff: Br. Anz. 1753 St. 99; 1754 St. 67. 69; 1757 St. 39. 53. 70. 85; sowie die Fundationsurkunde der durch Heinrich den Jüngeren restaurirten Liebfrauenkirche in Rehtm. Chr. II. p. 940 ff.)

In kirchlicher Beziehung gehörte Wolfenbüttel zu der Diöcese Halberstadt. Die Oker bildete die Grenze gegen das Bisthum Hildesheim. (Dürre Gesch. der St. Braunschw. p. 20, Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesh. p. 13 und die Documente, welche Hassel in den Br. Anz. an den angeführten und noch anzuführenden Orten mittheilt, in denen nur der Halberstädter Bischof als Vorgesetzter der hier liegenden Kirchen auftritt.) An Gotteshäusern fanden die Visitatoren drei vor, die Liebfrauencapelle, die Capelle S. Longini und die Schloßkirche.

Wo jetzt die stattliche Hauptkirche B. M. V. sich erhebt, stand damals die Liebfrauen- oder Mariencapelle, gar klein, unachtsam und geringe, wie Heinrich der Jüngere, der sie später von neuem auferbauen und zurichten ließ, in der erwähnten Fundation vom J. 1561 (Rehtm. Chr. II. p. 941) sich ausdrückt. Ihr Stifter und ihre Entstehungszeit sind unbekannt, sie ist aber schon i. J. 1301 vorhanden gewesen (Rehtm. Chr. I. p. 593 f.). Dem Kriegssturm hatte sie getrotzt, der fürstlichen Bauluſt mußte sie weichen (Br. Anz. 1755 St. 10. Rehtm. Chr. I. p. 593; II. p. 940 ff. Bege Chron. p. 14 f. und die dort citirten Schrr.; Roloff, nach dessen Hypothese diese Kirche aber an der Stelle der jetzigen Schlendermühle gelegen haben soll, p. 40. 80. 84 f.). Zu der Mariencapelle gehörte seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ein Kaland mit nicht unbedeutenden Gütern, die von den Visitatoren mit dem Kirchenfond vereinigt wurden. Bekanntlich waren die im Mittelalter vielfach auftretenden Kalande Brüderschaften, aus Geistlichen, oft auch Laien, ja sogar Frauen zusammengesetzt, die in monatlichen Versammlungen (Calendis) zu bestimmten Andachtsübungen, besonders zu Gesängen, und zu einem Schmause zusammenkamen (vergl. Wolterеck, Begräbnißbuch, p. 693 ff.; Br. Anz. 1753. St. 65.; Roloff p. 78 ff.; Dürre, Gesch. der Stadt Braunschw. p. 552 f.).

Das zweite Gotteshaus, die Longinuscapelle, stand auf dem Damme, noch 1500 extra et prope castrum Wolfenbuttel, aber von Heinrich dem Jüngern wohl in die Festung hineingezogen. Der Ort, wo sie gestanden, ist streitig. Rehtm. Chr. I. p. 667 sagt, er sei da zu suchen, wo zu seiner Zeit (1720) der Brunnen vor der alten Canzlei und die Apotheke stand. Hiernach verlegen Hassel in Br. Anz. 1754 St. 23, Bege p. 13 f. diese Capelle an den Ort, wo jetzt das Haus des Lohgerber Herrn Kramer Nr. assec. 3. steht, Roloff p. 38 ff. in die Gegend zwischen den beiden Zimmerhöfen. Des letztern Annahme ist aber schon deshalb haltlos, weil er sonderbarer Weise das erst 1742 vom Apotheker Krohn erbaute Seeligersche Haus unter den Krambuden für die Rehtmeyer (um 1720) bekannte alte Apotheke hält. Die Stiftungszeit der Longinscapelle ist unbekannt, ihr Stifter ungewiß. Nach Rehtm. a. a. O. ist sie schon 1384 vorhanden gewesen, von einem Zöllner auf dem Damme gestiftet und begütert, während Heinrich der Jüngere diese Ehre für seine gottesfürchtigen fürstlichen Vorfahren in Anspruch nimmt (Rehtm.

Chr. II. p. 941.). Sie stand noch nach der Eroberung im J. 1542, hatte aber so gelitten, daß sie restaurirt werden mußte. Da nun aber Heinrich d. J. in der Fundation des Stifts und der Kirche zu unserer lieben Frauen de 1561 sagt, daß sie während der Schmalkaldischen Occupation dermaßen. desolirt und vastirt sei, „daß des Kirchengebäus die geringsten vestigia nicht", so steht zu vermuthen, daß sie vielleicht entweder bei der Belagerung Wolfenbüttels durch Heinrich den Jüngeren 1545, oder bei der Schleifung der Festungswerke durch die Schmalkaldischen Bundesverwandten 1546 von Grund aus zerstört ist. Als possessor i. J. 1542 wird in den Vis.-A. Her Wulff Schleiffer angeführt, während das darin befindliche altare S. Laurentii Her Johan Eggeling und die Capelle S. Nicolai zu S. Longin Her Lorentz Meinher, der zugleich Pastor zu Fümmelse, Drütte und Adersheim war und 1544 starb, im Besitz hatte (cf. außer Bege und Roloff: Br. Anz. 1754 St. 15. 23; 1758 St. 30. 45. 46, sowie Anlage B.).

Das dritte Gotteshaus war die Schloßkirche. Ob dieselbe schon damals ein besonderes Gebäude oder nur ein zur Capelle eingerichtetes Gemach gewesen, können wir nicht entscheiden. Wenn mit dem Ausdruck Hofestuben (Anlage A. fol. 136) die Schloßcapelle gemeint ist, so läßt sich letzteres muthmaßen; doch kann mit Hofestuben auch der Platz der Fürstlichen Herrschaft in der Mariencapelle bezeichnet sein. Erwähnt wird eine Schloßcapelle in Heinrich des J. Fundation der Marienkirche in Rehtm. Chr. II. p. 944 und in der Beschreibung des Begräbnisses Heinrich des Jüngern, die der von Petrus Ulner von Gladbach gehaltenen Leichenpredigt dieses Fürsten, Wolfenb. 1568, angehängt ist. Herzog Julius hat sie renovirt (Rehtm. Chr. II. 1020 f.). Ihre Lage war an der Südseite des Schlosses. (cf. Roloff p. 114, Bege p. 53, Algermann p. 199.)

Eine Schule bestand in Wolfenbüttel schon vor 1542, war aber, wohl in Folge des Krieges, eine Zeit lang eingegangen. Wir ersehen das aus einem in den Vis.-Acten aufbewahrten Memorialzettel, worauf bemerkt ist, daß in Wolfenbüttel „wiederum" eine Schule aufgerichtet und mit einem Locaten bestellt werden soll.

Bemerkt sei auch noch, daß Wolfenbüttel schon zu jener Zeit eine Buchdruckerei besaß. Der Besitzer, Hennig Ruden, hatte die Schmähschriften Heinrichs d. J. gegen die Schmalkaldischen Fürsten gedruckt. Nur die besondere Fürbitte des Doctor Pomeranus wandte den Zorn der Beleidigten in

so weit von ihm ab, daß er bloß mit der Einschmelzung der Buchstaben, womit jene Schriften gedruckt waren, bestraft wurde.

Nachdem wir so uns einigermaßen in dem damaligen Wolfenbüttel, so weit es für unseren Zweck nöthig ist, orientirt haben, geben wir eine kurze Darstellung der Bestimmungen, welche von den Visitatoren zum Zwecke einer Neugestaltung des kirchlichen Lebens in Wolfenbüttel getroffen wurden, und verweisen auf den betreffenden Abschnitt der Visitationsacten, der sich im Anhang als Anlage A. vollständig abgedruckt findet.

Zuerst wird die Errichtung eines sogenannten gemeinen Kasten angeordnet, einer Casse, in die alle den Kirchen und ihren Dienern gebührenden Einkünfte, wie auch die milden Gaben für Arme fließen sollen. Diese Casse soll von sechs beeidigten Kastenherren oder Diakonen verwaltet werden, redlichen, fleißigen, gottesfürchtigen, verständigen Männern aus der Gemeinde, die alle Jahr von ihrer Amtsführung Rechenschaft zu geben haben. Sie haben alle aufkommenden Zinse, Renten und Gefälle zu erheben, insbesondere die der Capellen, Pfarren, Lehen und Vicareien zu S. Longin, S. Nicolai und S. Laurentii (beide zur Longinscapelle gehörig), der Liebfrauencapelle, des Liebfrauenkalands, der Pfarre zu Gr. Stöckheim und anderer wüsten Kirchen im Amt Wolfenbüttel, die keine Pfarrsorge auf sich haben. Die Kastenherren lassen die kirchlichen Ländereien durch Meier oder Pächter verwalten und haben die Macht, die Meier unter Beirath des Voigts zu Wolfenbüttel zu setzen und zu entsetzen. Auch die Gefälle im Amt Wolfenbüttel, die bislang nach Hildesheim oder Goslar an die Papisten geliefert wurden, sollen fortan in diesen Kasten fließen. Von diesem Einkommen sollen die Kastenherren in vierteljährlichen Raten jährlich zahlen dem Pfarrer an der Liebfrauencapelle 100, dem Rector der Schule 40, dem Locaten oder Schulgesellen, der zugleich mit Küster und so geschickt und gelehrt sein soll, daß er nach Anweisung des Pastors den Leuten den Catechismus und in der Knabenschule dem Rector die Lectionen lehren helfen kann, 30 und der Registrin an der Jungfrauenschule 20 Gulden. Dagegen erhält der Superintendent, der zugleich Schloßprediger und Prediger an der Longinscapelle sein soll, seine Besoldung von 200 Gulden von der Regierung. Außerdem werden dem Pastor zwei damals übliche und nicht anstößige Umgänge zur Einsammlung freiwilliger Gaben, dem Küster ein Umgang und dem Schulmeister der Schullohn von den Knaben verwilligt. Ferner erhalten der Superinten-

dent von der Regierung auf dem Damme, der Pastor und Küster von den Kastenherren im Liebfrauendistricte, der Rector in der Schule freie bequeme Behausungen, darin sie die Zeit ihres Dienstes von aller bürgerlichen Beschwerde befreit wohnen können. Die nöthigen Bauten an den Häusern der Kirchen- und Schuldiener werden aus dem gemeinen Kasten bestritten. — Das Dorf Stöckheim, dessen Pfarrei damals unbesetzt und dessen Pfarrhof abgebrannt war, wird in Wolfenbüttel eingepfarrt, dafür fließen alle Stöckheimer Einnahmen dem Kasten zu. Leifferde aber soll fortan vom Pfarrer in Thiede versehen werden. — Auch für die Armen wird Sorge getragen. Gotteskasten mit der Aufschrift: „Hier giebt man den Hausarmen" werden ausgestellt in der Schloßkirche, in der Longinscapelle, in der Liebfrauencapelle und zu Stöckheim, und während der Predigten sammelt einer der Kastenherren mit dem Klingebeutel milde Gaben ein. Hiervon und von dem, was zu den Besoldungen und Bauten nicht gebraucht wird, soll man den Hausarmen Steuer und Zulage geben und derselben allerwege nicht vergessen. In der Schloßkirche sind von der Regierung, in der Liebfrauencapelle von den Kastenherren bequeme Gestühle herzurichten, damit das Volk sich nicht drängen, sondern wohl zuhören möge. In der zu restaurirenden Longinskirche soll etliche Male gepredigt und täglich von dem Schulmeister und den Schülern gesungen, auch ein Gegitter davor gemacht werden, damit das Vieh daraus bleibe und sie des Tags offen stehe und man hineingehen und darin beten möge. — Vierteljährlich zur Zeit der großen Feste haben die Kastenherren für der Kirchen und ihrer Diener Nothdurft in Wolfenbüttel und Stöckheim von jedem zwölfjährigen Haupte je einen Pfennig, den Vierzeitpfennig, zu sammeln. — Unzüchtige Weiber und Männer sollen ermahnt werden, von ihrem Treiben abzustehen und sich zum ehelichen Stande zu begeben; achten sie der Ermahnung nicht, so soll man sie aus dem Amt verweisen und ernstlich strafen, damit ein züchtig, ehrlich und unsträflich Wesen zu Wolfenbüttel geführt werde. — Vor Schluß des Gottesdienst darf kein gebrannter Wein geschenkt, noch unordentliche Gesellschaft und Völlerei gehalten werden, bei Strafe von 5 Gulden für Wirth und Gast. Gleiche Strafe trifft auch die, welche während der Predigt auf dem Kirchhofe, auf den Plätzen und Märkten ihr Gespräch und Schalkheit treiben. Die Geldbuße fließt in den Kasten. — Der Schulmeister soll mit den Schülern und den Schreibern der Canzlei die deutschen Gesänge aus Luthers Gesangbüchlein [zum ersten Mal gedruckt 1524]

einüben, also daß in der Kirche der Schulmeister mit den Schülern und dann die Gemeinde einen Vers um den andern singen. — Zur Knabenschule wird das Haus der papistischen Pfaffen bestimmt, auch soll ein Haus eingerichtet werden, darin die Magistrin wohne und die Jungfräulein und Mägdlein lehren und unterweisen möge in guten Lehren mit Schreiben und Lesen und andern christlichen Uebungen. Will Jemand von der Weiber Kirchgang und der Todten Begräbniß dem Pfarrer etwas geben, so soll ihm das frei stehen, doch soll Niemand etwas abgefordert werden. Nur wenn Jemand einen Todten nicht still, sondern unter Geläut bestatten lassen will, so hat er die übliche Abgabe in den Kasten zu geben und dem Schulmeister und Küster Willen dafür zu machen. In Betreff der Ordnung des Gottesdienstes wird, wie auch schon bei anderen Verhältnissen, auf die demnächst erscheinende Kirchenordnung verwiesen. Wer dieser Ordnung nicht nachlebt, die evangelische Religion verachtet und verspottet, soll ohne Gnade vom Rath und den Kastenherren mit Zuthat des Vogts ernstlich gestraft werden. — Bei etwaigen mittlerweile vorfallenden Gebrechen sollen die Kastenherren bei dem Superintendenten und der Regierung Rath holen oder dieselben bei der nächsten Visitation vortragen.

Aus allen diesen Bestimmungen erhellt es auf das deutlichste, welch hohe Einsicht, welch sorgsame Gewissenhaftigkeit, welch edler Eifer die Visitatoren bei der Erfüllung ihrer Aufgabe geleitet hat, und es ist gewiß zu beklagen, daß die spätere Zeit von jenen vortrefflichen Anordnungen theilweise wieder abgewichen ist. Auf drei Punkte besonders möchten wir hinweisen. Zunächst konnte es nur vortheilhaft auf das religiöse Leben der Gemeinde einwirken, daß sie fortan in ihren Vertretern, den Kastenherren, von denen nach einer Bestimmung der Kirchenordnung jährlich die Hälfte ausschied und durch neue Glieder ersetzt wurde, an der Verwaltung der Kirche Theil nehmen durfte. Sodann hielt die Einrichtung, daß nicht die Geistlichen selbst, sondern die Kastenherren das kirchliche Vermögen verwalteten und die Abgaben der Gemeindeglieder einzogen, Mißhelligkeiten und Verwicklungen mit den zahlungsunlustigen Gemeindemitgliedern und damit oftmals nicht geringe Hindernisse einer segensreichen Wirksamkeit des Predigers fern. Endlich mußte das Verhältniß des Geistlichen zu seiner Gemeinde dadurch bedeutend gewinnen, daß ihm seine Amtshandlungen nicht jedesmal mit den sogenannten Accidentien bezahlt werden mußten, sondern daß die Gabe, die ihm gegeben wurde, die Gabe freier Dankbarkeit war. Die Kirchenordnung de 1543 hielt an diesem Grundsatz

fest. Sie dringt darauf, daß den Prädicanten eine gute Besoldung aus den Kirchen- und geistlichen Gütern gegeben werde, und fährt dann fort (Bogen H. 4b): „Dit is ock ein grote orsake, dat me nu mot ehrlike besoldinge ma„ken, dat se nene andere thogenge hebben, edder accidentalia, ane alleine etlike „vnd gar weynige, tho erer vnderholdinge, van welcken vnse Papen thouorne „genoch hebben gehat, vnd besundergen konden se mit den erdichteden vnd „erlagen Vegevürn, alles tho sick bringen. Vnse Prestere des Euan„gelij nemen nichts, van nemande in der Bicht, edder wenn se „de Sacramente vorreken, scholen ock van nemand wat forderen, „sonder scholen den riken vnd armen dienen, vorgeues glick/ „Wil en ouerst jemand, de yd vormach, willichlick wat schenken, warumme „scholden se dat nicht nehmen? Vnd twar wol en wat günnet (also Götlick „vnd Christlick is) vnd wil se vorehren mit etwas, dat in ere köken edder „süs denet, de werd ere hus wol weten tho vinden." Leider wurde schon im Anfang des Jahres 1544 der Mangel an zureichender Besoldung der Kirchendiener die Ursache, die Gemeinden zu der Entrichtung bestimmter Accidentien zu veranlassen. [7])

Es fehlt uns an Zeugissen darüber, wie nun in Folge dieser vortrefflichen Anordnungen das Evangelium in den Gemüthern der Einwohner Wolfenbüttels Wurzeln geschlagen, und welche Früchte es getragen hat. Es läßt sich aber erwarten, daß an dem Sitze der protestantischen Landesregierung der Mängel und Mißstände weniger gewesen sein werden, als in vielen andern Landestheilen; wie es denn aus mannigfachen Schriftstücken jener Zeit erhellt, daß das Aufgehen und Gedeihen des guten von den Visitatoren gesäeten Samens auf mannigfache Weise gehindert und verkümmert wurde. Der Eigennutz suchte die Kirchengüter unter verschiedenen Vorwänden an sich zu reißen; die Furcht vor dem Zorne des vielleicht bald zurückkehrenden Landesherrn hielt die Gemüther von einem freudigen Erfassen der neuen Lehre fern; die Rücksichtslosigkeit, mit der die fremden Eroberer auftraten, mit der sie z. B. alle überflüssigen Glocken zu Geschützen umschmolzen, war eine schlecht geeignete Fürsprecherin für die von ihnen eingeführte Religion; es fehlte an tüchtigen und treuen Predigern, viele, und zwar oft die bessern, zogen aus Mangel an einer genügenden Besoldung davon; das Erscheinen der verheißenen Kirchenordnung verzögerte sich, und während die Mönche meistens den Anordnungen der Visitatoren sich gefügt hatten, setzten die Nonnen denselben den

zähesten Widerstand entgegen. So entspricht denn der Ausspruch Hamelmanns über diese Zeit (opp. genealog.-hist. etc. p. 895) erat ubique harmonia atque diligenter ubique catechismus et vera doctrina exercebatur der Wirklichkeit sehr wenig. War es aber anders zu erwarten in einem Lande, auf dem so lange Zeit der Druck weltlicher Tyrannei und die Finsterniß des Aberglaubens und der Unwissenheit gelastet hatte? Und tritt nicht häufig gerade da, wo um die hohen Güter des Lebens gekämpft wird, das Niedrige und Gemeine der Menschennatur in besonders schroffer Weise hervor?

Größere Ordnung und Klarheit gewannen die Dinge ohne Zweifel, als die neue Kirchenordnung publicirt und eingeführt wurde. Diese vortreffliche, von Bugenhagen in plattdeutscher Mundart verfaßte Schrift, aus der einen Auszug zu geben wir nur ungern uns hier versagen [8]), wurde bei einer zweiten Kirchenvisitation, die im Jan. und Febr. 1544 Statt fand, und über die ein Bericht in dem Archive des Herzogl. Consistorii vorhanden ist [9]), an die Kirchen ausgetheilt.

Bei dieser Kirchenvisitation trat nun an sehr vielen Orten außer andern Mißständen besonders der hervor, daß die bei Gelegenheit der ersten Visitation genau verzeichneten Kircheneinnahmen von den Inhabern der Lehne, den Patronen u. s. w. zurückgehalten wurden, so daß es an genügender Besoldung der Kirchendiener mangelte. Man mußte aus den Klostergütern Zuschüsse leisten.

Auch von Wolfenbüttel wird uns dieser Uebelstand berichtet. Hier waren bei der ersten Visitation, wie das in Anlage B aus den Visitationsacten de 1542 abgedruckte Verzeichniß zeigt, nicht unbedeutende Einkünfte in den gemeinen Kasten angewiesen. Aber bei der zweiten Visitation zeigt es sich, daß die Kastenherren nur einen Ertrag von nicht viel über 150 Gulden haben zu erzielen vermocht.

Es ist deshalb, um dem Pfarrer zu unser lieben Frauen, dem Schulrector und dem Cantor ihren Gehalt von 100, 40 und 30 Gulden zahlen zu können, ein Zuschuß von 20 Gulden erforderlich, der denn auch auf das Kloster Dorstadt angewiesen wird. Die Jungfrauenschule war, wie es scheint, noch nicht eingerichtet, wenigstens wird von dem Gehalt einer Lehrerin nichts erwähnt.

Noch einem anderen Mangel mußte abgeholfen werden. Die Einwohner von Gr. Stöckheim nämlich, die bei der ersten Visitation in Wolfenbüttel eingepfarrt waren, beschwerten sich, der Weg zur Kirche in Wolfenbüttel sei den

Alten und Kindern unmöglich, auch seien sie oft nicht in die Festung eingelassen. Es wurde daher Thiede, Leifferde und Stöckheim zu einer Pfarre unter dem Pastor Johann Lange vereinigt, und die Stöckheimer erboten sich, ihren Pfarrhof wieder zu bauen, damit der Pfarrherr bei ihnen wohnen möge. (S. Anlage C, wo das auf Wolfenbüttel bezügliche Protocoll aus dem Visitationsbericht de 1544 abgedruckt ist.)

Es bleibt uns noch übrig, einige Bemerkungen über die Prediger, die Wolfenbüttel, zur Zeit der Schmalkaldischen Occupation gehabt, hinzuzufügen. Nach den Anordnungen der Visitatoren hatte Wolfenbüttel zwei Geistliche, einen Pastor an der Liebfrauencapelle und einen Schloßprediger, der aber zugleich zu S. Longin predigen und die Superintendentur verwalten mußte. Dem Superintendenten wird in der Kirchenordnung (Jiij) die Oberaufsicht über die Gerichte Beddingen, Salzdahlum, Evessen, Scheppenstedt, Wendhausen, Neubrück, Lichtenberg, das sogen. Halbgericht, Amt Sierße, Liebenburg, Schladen, Hessen, Harzburg, Vienenburg, Widelah, Salzgitter, über die Riddagshausenschen Dörfer, Veltheim a. d. Ohe, Lucklum, Sampleben über die freien Dörfer im Gericht Asseburg, Gr. Vahlberg, Neindorf, Wetzleben und Achim ertheilt. Er hat von den fünf Superintendenten des Landes (die andern wohnten zu Helmstedt, Bockenem, Gandersheim und Alfeld) die bei weitem größte Diöcese. Da es während der Schmalcaldischen Occupation zu der Errichtung eines Consistorii und zu der Einsetzung eines Generalsuperintendenten nicht kam, so hatten die Superintendenten eine ausgedehnte Macht, die ihnen sogar in gewissen Fällen die Entsetzung eines Pfarrers erlaubte. Die höhere Instanz bildete die Regierung in Wolfenbüttel, der besonders die Ehestreitigkeiten zur Entscheidung vorgelegt werden mußten. In solchen Fällen wurde dann der Wolfenbüttler Superintendent zugezogen, wie das aus Anlage D unzweifelhaft hervorgeht, und er erhielt auf diese Weise eine vor den andern Superintendenten ausgezeichnete Stellung. Auch scheint es, als ob er mit einigen hervorragenden Predigern der Stadt Braunschweig und einem Mitgliede der Regierung ein besonderes Visitationscollegium über das ganze Land gebildet habe.

Als erster Superintendent zu Wolfenbüttel wird nun von Hamelmann p. 893 D. Cyriacus Mollerus genannt, von dem uns aber nichts weiter bekannt geworden ist, als daß er zu dem Fürsten von Anhalt sich begab. Es muß dies aber sehr bald geschehen sein; denn der Brief Anl. E. d. 16. Jun. 1545 ist schon an seinen Nachfolger gerichtet. Wahrscheinlich war er schon vor Jan 45. fortgegangen; denn unter Bestimmungen aus dieser Zeit, die als Zusätze in den Visitationsacten de 1544 stehen, findet sich sein Name unter denen der Visitatoren nicht. Sein Nachfolger war Wernerus Elendesius, durch seinen Namen vielleicht auf seinen Geburtsort hindeutend. Ihn bezeichnet Hamelmann p. 895 als concionator praecipuus, der circa annum 1546 in Wolfenbüttel gewesen sei. Anlage E. zeigt aber, daß er schon 1545 der Superintendentur vorgestanden hat. Ein den Vis.-Acten de 42 eingeheftetes Zettel, Fol. 155, beweist, daß er dieses Amt noch Sonnabend post conversionis Pauli [31. Jan.] 1546 verwaltete, und es ist wahrscheinlich, daß er dasselbe erst mit dem Aufhören der Schmalcaldischen Herrschaft niedergelegt hat. Weitere Nachrichten über ihn sind uns nicht bekannt.

In dem in Anlage E. mitgetheilten Briefe wird nun noch ein dritter Geistlicher, Alexander Meppensis, erwähnt. Sein Name steht auch unter den bereits erwähnten Zusätzen zum Visitationsbericht de 1544 schon im Jan. 1545 unter denen der Visitatoren Martinus [Gorolitius], Henricus [Wendius] und Cancellarius [Lersener]. Er ist ohne Zweifel Pfarrer an der Liebfrauenkirche gewesen; denn die Bezeichnung pastor ejusdem arcis etc. auf der Adresse jenes Briefs erfordert noch nicht, ihn für einen Schloßprediger zu halten, da man mit arx wohl den ganzen befestigten Ort bezeichnen konnte. Näheres ist über diesen Pastor Alexander nicht bekannt. Nur das sei noch erwähnt, daß die Familie Alexander in Meppen durch Gelehrsamkeit ausgezeichnet war (cf. Hamelm. 196. 222. 263. 334. 335. 1127. 211, wo zwei Brüder dieses Namens erwähnt werden. Vielleicht ist unser Alexander ein Sohn des einen derselben).

Ob außer diesen drei Predigern noch andere in jenen fünf Jahren in Wolfenbüttel thätig waren, das ist ein Frage, deren Beantwortung uns unmöglich ist. Die Nachrichten aus jener Zeit sind so spärlich und so zerstreut, daß man sich schon freuen muß, diese wenigen Spuren des in unserer Stadt damals herrschenden evangelischen Lebens erhalten zu sehen.

Ueber die Schullehrer Wolfenbüttels zur Zeit der Schmalcaldischen Occupation haben wir noch weniger Nachrichten, als über die Prediger. Wölteregk p. 725 berichtet, daß 1542 und 1543 Christoph, dessen Zuname unbekannt, und 1546 Stephan Gebhard Rector gewesen sei. Mehr erfahren wir nicht.

Leider wurde die Sonne des Evangelii, als sie kaum über Wolfenbüttel aufgegangen war, schon wieder von dunklen Wetterwolken verhüllt. Heinrich d. J. hatte im Herbst des Jahres 1545 den Versuch gemacht, sein Land durch Waffengewalt wieder zu gewinnen. Wolfenbüttel wurde von ihm belagert, und wir können leicht denken, daß das gedeihliche Fortschreiten des evangelischen Lebens durch diese Kriegsunruhen nicht wenig unterbrochen wurde. Für das Mal ging indessen die Gefahr vorüber, der Landgraf eilte zur Hülfe herbei und nahm den Herzog gefangen. Aber durch die Schlacht bei Mühlberg (1547) wurden die Thüren seines Kerkers geöffnet und seine Länder ihm zurückgegeben. Mit ihm kehrte auch das papistische Unwesen zurück. Seine Hoftheologen, Bernhardinus Lasthausen und Henricus Helmesius, nach des letztern Tode der Jesuit Petrus Capitius (Hovet), haben mit List und Gewalt das evangelische Wesen im Lande auszurotten gesucht. Die protestantischen Prediger mußten Amt und Land verlassen, die Kirchenordnung wurde abgeschafft, der papistische Gottesdienst wieder eingeführt. In Wolfenbüttel, ihrem Wohnsitz, haben sie gewiß ihren Zweck am vollständigsten erreicht; aber sicherlich hat auch hier unter der Asche mancher Funken fortgeglimmt, der dann beim Tode des alten Herzogs in hellen Flammen aufleuchtete. Gegen Ende seines Lebens wurde Heinrich duldsamer, aber erst nach seinem Tode 1568 trat mit dem Regierungsantritt des Herzogs Julius das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel in die Reihe der protestantischen Staaten ein.

Anlage A.

(Vis.-Acten de 1542.)

Visitatio vnd Reformatio der kirchen zu Wulffenbuttel.[10])

Fol.

Es sollen Beuelhaber vnnd Rath zu Wulffenbuttell einen gemeinen kasten vor die Prediger, kirchen diener vnd der haußarmen notthurfft zerstundt vnd ane verzug aufrichten,

Vor beuelhaber vnd furstender solchs kasten sollen sie verordenen, aufnehmen vnnd beeidigen sechs, die alle redliche vleissige gotsfurchtige vorstendige Menner sein, die solchem kasten vorsteen, vnd in der kirchen Diacken sein, vnd alle ziense renthe vnd gefelle von den guttern vnd lehnen so in solchen wie hernach vorzeichnet ist, vffs aller vleissigst vnd trewlichst colligiren einnemen vnd furdern, vnd dauon alle Jar richtige klare vnd schrieftliche rechenschaft vor den geordenten Superattendenten, Pastor zu vnser lieben frawen, vnd dem Grossen Vogt zu Wulffenbuttell thun sollen, alles | nach laut der b
Chur vnnd fursten Sachssen vnnd Hessen kirchen ordnung, so zum furderlichsten In diesem furstenthumb Braunschweig aufgeen wirdet,

In solchen kasten sollen die kastenherrn furdern aufkommende ziense vnd rente aller der Capellen, pfarren lehn vnd Vicareyen zu Sanct Longin, zu S. Nicolaj S. Laurentij, vnser lieben frawen Capellen, der kirchen zu Lechelde, des kalandts zu vnser lieben frawen, der pfarren zu grossen Stogkem, vnd anderer wusten kirchen Im ambt Wulffenbuttell belegen, die keine pfarr sorge vff Ime haben, vnd was sie dern mher aufrichten mogen,

Vnd sollen die kastenherrn vollige gewalt vnd macht haben, alle angezeigte guter was der die benente lehne haben vnd darzu gehorig sein Ires gefallens, vnd noch bestem nutz der kirchen vnd mit rathe | des Vogts zu Fol.
Wulffenbuttell zuuormeigern vnd auszuthun, vnd die Meiger zusetzen vnd zuentsetzen haben,

Zu solchem kasten sollen drey schlussel sein, dern einen der Burgermeister, so nicht kastenherrn ist, den andern der eltest vnter den kastenhern, vnd den dritten der pfarner haben vnd verwaren soll,

Ob auch Im ambt Wulffenbuttel mher zienſe gelegen weren, die noch zu ſtergkung vnd erhaltung der Papiſtiſchen Mißbreuchen vnd Iren vordampten gots dienſten ghein Hildesheim Gosſlar oder ander orter gebraucht wurden, ſollen die kaſtenherrn ſich bevleiſſigen, das ſie dieſelben mit zuthat der hern von der regierung zu Wulffenbuttell auch in den gemeinen kaſten bringen mogen,

Von ſolchem einkomen ſollen die kaſten hern Jerlich beſolden vnd betzalen
b nachfolgende Perſonen vnd kirchen diener, | Nemblich dem pfarner zu vnſer lieben frawen, hundert gulden, dem Rectori Scole viertzig, vnd dem locaten der kuſter mit ſein ſoll dreiſſig gulden, dan einer Magiſtrin In der Jungfrawen ſchule zwantzig gulden, vnd einer Jeden perſon, an ſeiner beſtimpten beſoldung alle viertel Jars den vierten teil bar vnnd richtig ane verzug betzalen,

Nachdem auch eines Superattendenten von nothen iſt, vnd deſſelben Superattendentie ſich weit erſtreckt, den ſollen Stathalter vnd die hern von der Regierung zu Wulffenbuttel halten, vnd Ime Jerlich zwei hundert zur beſoldung geben, vnd Ime die alle viertel Jars wie obſtehet bar betzalen, derſelbig ſol auch hoff prediger auffm Schloß vnd zu ſanct Longin ſein,

135. Der pfarner zu vnſer lieben frawen ſoll ſeine zwene vmbgenge, vnd der | kuſter ſeinen einenn vmbgang zu weinachten vnd der Schulmeiſter ſein ſchullohn von den knaben zu Iren gemachten obgeſchrieben beſoldungen behalten, Vnd der kuſter oder locat alſo geſchickt vnd gelert ſein, das er nach anweiſung des Paſtors oder Predicanten den leuten den Cathechiſmum vnd in der Schule dem Rectori von den knaben die lectiones helffen leren vnd horen konne,

Dem ſelben Superattendenten ſollen die hern von der regierung zu Wulffenbuttel auf dem Damme, vnd die kaſtenherrn dem Paſtor zu unſer lieben frawen vnd den kuſter daſelbſt mit bequemer freyer behauſung vorſorgen, Darinnen ſie die zeit Ires dienſts aller bürgerlichen beſchwerde pflicht vnd vnpflicht wonen mogen, Auch den Schulmeiſter In der Schule mit bequemen gemachen vorſorgen, Dar er ſich vorehelichen vnd am Schuldienſte pleiben wolte, Sol er die zeit ſeins ambts auch mit freyer behauſung vorſorgt werden,

b Was auch an dem Pfarrhawſe kuſterey kirchen vnd ſchulen, vnd anderer kirchen diener hewſer notthurfftig iſt zupawen vnnd zubeſſern, das ſol aus dem gemeinen kaſten von den kaſtenherrn auſgericht vnd betzalt werden,

Das dorff Stogkem ſoll hinfurder alhir zu Wulffenbuttell der pfarr eingeleibt ſein, vnd von dem pfarner alhir mit dem pfarrechte vorſehen werden, Dargegen ſollen die kaſtenherrn alle zienſe vnnd renthe, was dern zu der pfarr zu Stogkem gehorig ſein In Iren kaſten zu obbeſchrieben kirchen notthurfften

einnemen, vnd dieſelben verwalten, Aber leiſſerde ſol hinfurder vom pfarner zu Tide vorſehen, vnd Ime dauor die zubehorungen vnnd zienſe derſelben kirchen gereicht werden, vnd volgen,

Was aber der pfarner vnd kuſter zu Stogkem bei den Inwonern darſelbſt
vor vmbgenge vnd ander accidentalia hetten herbracht | Die ſollen ſie hin- Fo
furder zu Irem lohne auch behalten,

Die kaſtenherrn ſollen drei oder vier wol verwarte gemeine kaſten, als einen zu vnſer lieben frawen, einen vffem Schloß, den dritten in ſanct Longins Capellen, vnd den vierten zu Stockem mitten in die kirchen ſetzen, vnd daruber ſchreiben, Hir Gibt man den Hauszarmen. vnd darinnen ſamblen den gemeinen pfennig vor die armen vnd notthurfftigen,

Dergleichen ſoll allezeit einer von den kaſten hern In allen Predigten, vnd auch an den feiertagen vff der hofeſtuben mit einem beutle vnd glockle vleiſſiglich die gemeinen almoſen vnd ſtewer vor die armen kirchen diener, vnd ander der kirchenn notthurfft ſamblen, vnd was alſo geſamblet wirt, daſſelbig getrewlich In den gemeinen kaſten bringen, anſchreiben vnd gleich anderer uffkunfft vorrechnen,

So ſollen auch die beuelhaber vnd Regenten | In der Schloßkirchen b
vnter dem folck vnd hofgeſinde ein ordnung machen, vnd wo mher geſtulte von notthen darſelbſt vffrichten, damit ein ordnung vnter dem folgk gehalten, vnd eyn Jeder ſeinen bequemen ſtandt haben, vnd das volck ſich in der kirch thore, wie biſher geſcheen, nicht tringen, Sondern wol in die kirchen komen vnd zuhoren mogen, Vnnd nach derſelben weiſe ſollen es die kaſten herrn zu unſer lieben frawen auch anrichten mit geſtulten vnd bequemen ſtenden, Auch ſoll die kirche zu ſanct Longin widder zugerichtet vnd dorin ettlich mhall gepredigt vnd von dem ſchulmeiſter vnd ſeinen ſchulern teglichen wie zu Braunſchweig geſchicht, dorin geſungen, auch ein gegitter dauor gemacht werden, vff das das viech daraus pleibe, vnd ſie des tags offen ſtee, vnd man darinnen geen vnd peten moge.

Dieſelben kaſten hern ſollen vffem Schloß vffem Damme, zu unſer lieben
frawen, vnd zu Stogkem zu allen vier zeit feſten aus | Iglichem hawſe vnd Fol.
von Jedem haubte, das zwolff Jar alt iſt einen vierzeit oder opffer pfennig ſamblen, den ein Jeder zugeben ſchuldig ſein ſoll, vnd denſelben auch getrewlich in den kaſten bringen, berechnen, vnd das alles zu obbeſchrieben kirchen vnd Irer diener notthurfft gebrauchen,

Das Seentkorn [11]) so bisher zur pfarr zu Stogkem gehorig gewesen, das sol gein Wulffenbuttell in den kasten gefurdert werden,

Dieweil auch das haws vnd hoff, darinnen der alte hofmeister zu vnser lieben frawen wonet ein kirchen gut ist, vnd bisher derselben kirchen furenthalten worden, So sollen die kastenherrn, dauon die hinterstelligen ziense, vnd das hawß mit seiner zubehorungen, widder an die kirchen furdern, vnd dasselbig vor die kirchen diener gebrauchen,

b Weren auch vnzuchtige weiber, Ehebrecher, | Ehebrecherin pfaffen kuchin vnd ander rohe lose leute zu Wulffenbuttel, oder zu vnser lieben frawen, oder andern ortern die sollen vermant werden, dauon abzusteen, vnd sich zum ehelichen stande furderlich zubegeben, Auch die Jungfrawen sich vor kunfftigen fall vnd schanden zuuerhutten, bei harter straff erinnert werden, vff das sie von solchem vnzuchtigen leben, auch absteen, vnd sich zur besserung begeben, vnd schanden verhutten,

Werde aber solche ermanung nit helffen dan sol man die obgedachten leut vnd unzuchtige weiber von Wulffenbuttell vnd aus dem ambt ausbietten, vnd darinnen nicht leiden, vnd die sich daran nicht keren wurden, sunder solchs verachten, ernstlich straffen, vnd hochsten vnd mit vleis daran sein, das hinfurder ein zuchtig ehrlich vnd vnstrefflich leben darselbst zu Wulffenbuttell von allen leutten gefuhrt werde,

138. Konte auch vber angezeigte der kirchen notthurfft bestellung vnd besoldungen was in kasten erobert vnd furgespart werden, dauon sol man den hausarmen nach vermogen des kastens stewer vnd zulage geben, vnd In alleweg derselben ye nicht vorgessen,

Wan vor mittage Predigten gescheen, dan sol vor entschaft der Predigten kein branter wein noch ander getrenck ausgeschengkt oder vnordentliche gesellschaft vnd vollereyen gehalten werden, bei peen funff gulden, die ein Iglicher er sei wirt oder gast so darwidder handeln wirdet In den kasten zur busse verfallen vnd auszugeben schuldig sein soll

Gleicher gestalt sol auch mit den Jhenen gehandelt, vnd dieselben gebusset werden, die das gots wort wan es gepredigt wirt verachten, vnd vff dem kirchhofe oder vff den pletzen vnd Mergkten, oder andern ortern Ire gesprech vnd schalgkeit treiben,

b Es sol sich auch der Schulmeister bevleissigen das er mit seinen schullknaben, sambt den schreibern, vnd den so darzu geschigkt sein, In der gemein vnd kirchen die deutschen Psalmen vnd ander gesenge, wie die In D. Martini

Lutters sangbuchlein getrugkt sein, lautter artig rein, vnd ordentlich lere, also das in der gemein vnd kirchen, der Schulmeister mit den schulern, vnd dan darnach die gemein, einen verß vmb den andern singen,

Es sol das haws darinnen bisher die Papistischen pfaffen gewont, zu einer knaben schule angerichtet werden, darzu sol die gemein mit zuthat der obrigkeit dorselbst oder an einem andern ort eine bequeme Jungfrawen schule auch anrichten, darin die Magistrin wone, vnd die Jungfrawlen vnd Megdle leren vnd vnterweisen mogen, In gutten leren mit schreiben lesen vnnd andern Christlichen vbungen, wie solchs der hochgedachten Chur vnnd furstен | kirchen Fol.
ordnung mitbringen wirdet,

Wolte was von der weiber einleittungen kirchgang vnd todten begrebnus dem pfarner vnd Prediger gegeben werden, das sol In Jedermans freyen willen steen, vnd niemant derhalber wes zugeben genottigt oder abgefurdert werden,

Welcher aber den todten wolte leutten lassen, der sol dauon ein gewonlichs In den kasten geben, vnd des Schulmeisters und kusters willen dauor machen, wilchs sie vor sich behalten mogen, vnd das in den kasten volgen zu lassen nit schuldig sein sollen,

Beschließlich sollen die Ceremonien gots dienste vnd die heiligen Sacramenta In der kirchen, auch die Deutsche Messe vnd Communio alhir zu Wulffenbuttell nach laut der ordnung der Chur vnd furstен Sachssen vnd Hessen angerichtet administrirt vnd gehalten werden, So aber Jemandt were der solcher ordnung | diesem abscheit vnd Reformation, es were man oder fraw, vnd b
was stands er wolle, nicht wurde geleben, Sunder die vnd vnser Religion verachten oder verspotten oder schimpflich dauon reden, derselbig sol ane gnad vom Rathe vnd kastenhern mit zuthat des Vogts zu Wulffenbuttell ernstlich darumb gestrafft werden,

Worden aber mitler Zeit gebrechen furfallen die kirchen gutter vnd ander hendel zu handthabung dieser Christlicher Euangelischer Religion betreffend, darinnen sollen die kastenherrn bei dem Superattendenten vnd Stathalter vnd Rethen zu Wulffenbuttel zu Jeder Zeit Rath suchen vnd holen, Oder aber dieselben mengel ordentlich in schrieften vorfassen, damit man zur negisten Visitation dauon weitter zuhandlen vnd zuuorabscheiden haben moge, Actum Wulffenbuttel am r. Nouembris Anno etc. xlij.

Anlage B.

(Vis.-Acten de 1542.)

13.

Stat Wulffenbuttel.

Pfar zu vnser lieben frawen hat Einkomens von einem Meigerhoff zu grossen Dengkte den Herman Mittendorff itzt bewonet mit iij hufelandes thut

Weitzen	iij scheffell
Rogken	iij sch.
Gersten	iij sch.
Haffern	iij sch.*)

Noch iiij hufelandes die hans Mittendorf zu Lutken Dengkte vnter dem pfluge hat, thut

Rogken	iiij sch.
Weitze	iiij sch.
Haffern	v sch.**)
vmbgeng	ij

Vierzeit pfennig,

Gotshaws

j morgen vor dem kurtzen holtze, genant die solt morgen zienset ij h. korn,***)

Opperman

1 hat aus dem kalandt gehat

Rogken	j sch.
Das halbJar ein Jeder.	j gld (?)
vmbgang	j

Sanct Longinus

b Her Wulff Schlerffer possessor hat iij hufe lands, die Herman Mittendorff zu grossen Dengkte befruchtiget zienset Jerlich viiij f.†)

Lechelde kirche

In der herrn acker landt iiij morgen
j wische von iiij fuder hawes,††)
Einen kleinen Zehenten vor Sanct Illigen [Aegidien] thor zu Braunschweig zienst . . . . . xvj gld.

*) Am Rande: wirdt gegeben.
**) Am Rande: wirdt nicht gegeben. Hyr fur bekomt sie xiiij fl. von S. lorentz altar.
***) Am Rande: wirdt gegeben.
†) wirdt gegeben.
††) Sol widder Herbey kommen.

Die Capell Nicolaj zu S. Longin

Fc

Herr Lorentz Meinher possessor hat ij hufelands zu Halchter zienset

Rogken	v sch.*)

Noch j hoff mit ij hufelands zu Vimmelssen geben

Rogken	iij sch.
Haffern	j sch.**)

Noch j hufelands zu Vymmelsen mit j kothhofe thut

Rogken	xij h.
Haffern	xij h.***)

Altare S. Laurentii zu S. Longin

Her Johan Eggeling possessor hat vff dem Remmelingerfelde iij hufelands zienset

Rogken	iij scheffel
Weitzen	iij sch.
Gersten	iij sch.
Habern	iiij sch. †)

Kalandt vnser lieben frawen zu Wulffenbuttell.

b

Hat Ein Meigerhoff mit vj hufelands besitzt vnd befruchtiget Johan Schluter zu Linden zienset

Rogken	vj scheffel
Haffern	iiij sch.

Pramme zu Leifferde von iij hufenlands thut

Rogken	v scheffel
Zu Drutte	xv matthier.

Ein lade darin ligt ein Panfical dorzu gehoren drei schlussel haben her Johan zu Halchter Vlrich Achilles vnd Zeliger er Heinrich Schelmann pfarrer zu Stockem. ††)

*) wirdt gegeben.
**) wirdt nicht gegeben.
***) kompt auch nicht.
†) Hyr fur bekompt man xiiij f. von S. laurentz altar In der Longin kirchen Den diesses gehort zu S. Magnus zu Br.
††) Wolterect berichtet im Begräbnißbuch (bei Gelegenheit des Kaland p. 693 ff), Der letzte katholische Pfarrer zu unser lieben Frauen, Bernhardinus Lasthausen, habe vor seinem Abgange von Wolfenbüttel (1568) die Lade erbrochen und die wichtigen Urkunden und Documente mit sich genommen.

5 b.

Grossen Stockem

Haben keinen pfarner geet zu lehn von dem Archidiaken zu hildensheim Darzu gehort iiij hufelandes zienſen vij ſcheffel rogken, vffem Leifferde felde j hufe zienſt ij ſcheffel rogken, Vffem hallendorffer felde j hufe ij ſcheffel rogken, Noch j hufe zu halchter ij ſcheffel rogken, Vffem felde zu Vymmelſen j viertellands, vffem Broitzem felde j hufe Greſing j gulden ij vmbgeng vnd vierzeit pfennig

Summa . . . xxv f.

Kirche

j hufe	xxij h. hafern
Winterſat	xj h. rogken
In das dritt felt . .	iij ſch.
Ein bleck graſes	j f.
ij kelche } wiſſen dauon kein	
j monſtrantz } beſcheit *)	

Opperman

lanth	iij morgen
Vffem leifferde felde	iij morgen
haw	j fuder
Margktgarbe	
Ein vmbgangk	

Anlage C.

(Viſ.-Acten de 1544.)

l. 3.

Stadt Wulffenbuttell

Zu vnderhaltunge der pfarhern vnd der kirchenn diener ſein viel zinſe der gleichen gueter Im gemeinen kaſten verordent, Aber vor alle denſelbigen zinſen wiſſen die kaſtenhern nicht mehr denn wie hernach volget zuermanen, Am getreide bekommen ſie nicht mehr den Eilf Scheffel Weitzenn, drey vnnd zwanzigſte halben ſcheffel Rogkenn, Vier Scheffel Garſten Vnnd Eilf Scheffel haſernn, Die mugen vngeuerlich ein Jar dem andern zu hulffe jerlich gebenn Sechs vnnd Achzig guldenn, Am Geltzinſe haben ſie bekommen Sieben vnnd vierzig gulden, Der gemeine kaſte vnnd Das Virtel gelt, Ob es gleich Itzund

*) Am Rande: Diß wieder zuhanden komen.

ein wenig getragen hat So wirtt es doch vff ein ander zeit vber zwantzig gulden nicht tragenn, Alſo erſtreckt ſich alles einkommens der kirchenn zu Wulffenbuttell nicht viel vber anderthalbhundert guldenn,

Weil dann dem pfarhern verordent ſein hundert guldenn Vnnd dem Schulmeiſter Viertzig dem Cantori dreiſſig guldenn, Welche | Summa ſich erſtreckt Inn hundert vnnd Siebenzig guldenn, So woltenn alhie zuzulegenn noth ſein zwanzig guldenn one die junckfrau ſchule, b

Das Dorff Stockheim hat man dem pfarhernn zu Tiden beuholen darumb das die baure ſich beſchwertt habenn gegen Wulffenbuttel zugehenn, vnnd da ſie gleich das gerne gethann hetten, So hat man ſie doch nicht gerne eingelaſſenn, Vnnd iſt denn alten menſchen vnnd Jungen kindern vnmuglich geweſen,

Die Bauren haben ſich erbothen denn pfarhoff widder zubauwenn, darmit der pfarher bey Innen wonen muge Actum zu Wulffenbuttel.

Anlage D.

Die alte Lorentz Lentzen In der Newen Margk von Helmſtede wonhafftig, ßoll mit Ihrer tochter Junckfrawen Margarethen vff nechſtkomenth ſontag Jubilate vmb xij vhr In des Superintendenten Hawß zu Wolfenbuttel, von wegen Georg Merßeburgk von Merſtedt erſcheinen, Weitern beſcheidt vnnd vrſach, warumb obgemelte Junckfraw Margarethe Georgen Merſenburgk Zur ehe nach dem gelubte nicht haben will, geben.

Actum Wolfenbuttel freitag post Miſericordias Dn̄i Im xlvj Jar.

Superintendens
ſßt.

Anlage E.

(Viſ.-Acten de 1544 fol. 61.)

Gratiam et pacem a Deo patre per Jesum Christum unicam nostram justitiam. Venerabilis domine, magister hic dominus Johannes Sunder pastor in Woldwische consilio quorundam fautorum persuasus non audet literas vltimo in Cancellaria illi traditas vasallo aut scribe Lich-

tenbergensis prefecture presentare et assignare, ne indignationem ipsius immereat, vt latius coram exponet. Propterea literas a me commendatitias petiit, quas illi charitatis gratia negare nequiui. Obsecro igitur tuam humanitatem, quod hunc pastorem (qui fidelis in ministerio verbi comprobatur et inspectator eiusdem praefecture in spiritualibus ordinatus) velit habere commendatum et in hoc suo negotio consilio et auxilio adesse et id ipsum promovere propter Christum apud magnificos d. cancellarium et reliquos dominos consiliarios. Valeat eadem t. h. et me vt solet amare velit, Dominum Alexandrum collegam meo nomine plurimum salutare velit. Datum Brunsvige die Jouis 16. Junij 1545.

Dominus Martinus Gorolitius heri vesperi hora 5. recessit a nobis, reliquit me solum .

T. H. Deditissimus
Henricus
Wendius coadiutor
visitationis indignus
divini verbi minister
In S. Petro .

Aufschrift:
Venli et Integerrimo viro Dno. magistro
Wernero Elendesio Superintendenti
vigilantissimo In Wulffenbuttel
Dno. et amico suo charissimo.

In absentia sue dominationis Dno. Alexandro
Meppensi pastori eiusdem arcis In Wulffenbuttel.

Anmerkungen.

[1]) Dionysius Melander war 1486 zu Ulm geboren. Anfangs Mönch, früh der Reform. zugethan, bei der Reformation Frankfurts eifrig betheiligt, trat er 1535 in die Dienste des Landgrafen von Hessen, wurde Hof- und Feldprediger, nachher Cassel'scher Kircheninspector. Er traute den Landgrafen mit Margarethe von der Saal 1540. Nachher soll er bei Moritz von Sachsen Hofprediger gewesen sein. Des Zwinglianismus beschuldigt, unterschrieb er doch 1537 zu Schmalkalden die Conf. Aug., Apol., und Artt. Smalcc. Wir finden ihn 1539 auf dem Fürstentage zu Frankfurt und 45 auf dem Colloquio zu Regensburg. Er starb am 10. Juli 1551. S. den betreff. Art. in Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöchers Gelehrten-Lex. von Adelung und Rotermund B. IV. 1813.

[2]) Wolfenbüttels Belagerung und Eroberung ist erzählt bei Havemann II. p. 239 f.; Rehtmeyer Chron. p. 900 f.; desselben Kirchengesch. p. 154 f. — Gleichzeitige Berichte von der Belagerung und Eroberung werden von Gödeke in seinem Grundriß zur Gesch. der deutschen Dicht. I. 1859 p. 265 f. angeführt. Einige davon finden sich auf hiesiger Bibliothek; mehrere sind in der Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen abgedruckt. Das Auftreten der Schmalkaldischen Fürsten in den eingenommenen Städten wird in einem gleichzeitigen Gedichte des Burkhard Waldis, der sich vor Wolfenbüttel im Heere der Belagerer aufhielt, folgendermaßen geschildert:

Als sich nun auch die erste Stadt,
Zu Gnaden sich begeben hatt.
So hat der frome Fürst von Sachssen,
Das Göttlich wort auch lassen wachssen.
Das er den ersten tritt in die Stadt,
Zum ersten er besuchet hat.
Den Tempel Gotts vnd sein Haus,
Den Teuffel auch getriben draus.
Darinn er auch Gott unserm HERRN,
Singen lies zu Lob vnd Ehrn.
ACH HERR vnd Gott, ich lob vnd preis,
Dein Göttlich gwalt mit allem vleis.
Darnach das Heilig Gottlich Wort,
Gehöret ward von manchem dort. u. s. w.

[3]) Im Herzogl. Landes-Archive findet sich das Concept eines Protocolls von dieser Versammlung, das von der Hand eines Sächsischen Schreibers geschrieben und

von der des Hessischen Canzlers Heinrich Lersener vielfach corrigirt und ergänzt ist und die Ueberschrift hat:

„Was denn Stennden vff dem angesetztenn Landtage, nemlich vff Zukunfftigen Sontag nach Bartholemej [27. Aug.] soll furgehaltenn vnnd angetzeigt werden."

Darin heißt es gleich zu Anfang: „Ire chur- vnnd f. g. vnnd die ainungsver-„wanten haben sich, das sie zu der regierung des Landes vor Stadthalter zu Wolffen-„butel wollen lassen vnnd verordenen die vestenn Ernn Bernnhart von Milla Ritter „Landvoit zu Sachssen vnnd Cristoff vonn Steinberg vnnd fur wesenntliche rethe Lupolld „von Stockheim, vnd wilhelm von schachten, auch Zwo personen von wegen der ober-„lenndischen vnnd Sachssischen stedte. Denselben sollen zugeordnet werden zween gelerte „Rhete [in dem ersten Entwurf 4] vnd canzelleyen verwalter, Magister Franziscus „Burckhartt vnnd heinrich lerßner der rechtenn liecentiaten, welche ein antzalh Canntzlej „schreiber vnd Copisten, neben sich Zu forderung der henndel des landes habenn „sollen." Diese sollen eine Instruction erhalten „was sie Im Lande zu Irer chur vnnd „f. g. vnnd eynungsverwandten, auch des Lanndes notturfft vnnd besten thun, handeln, „außrichten ꝛc." Für wichtige und eilende Fälle soll ihnen in der Instruction Befehl gegeben werden, „mit etzlichenn vom adel so dem Lannde zugethann, zureden und „hanndeln, daß sie sich als Lanndrethe gebrauchen wollen lassen, vff vorgemelter Stat-„halter vnd rethe erfordern, bei Inen je zutzeit erscheinen vnnd dieselbe furfallenden sachen „getreulich helffen zu beratschlagen vnd auß zurichten." Die betreffenden von der Ritter-schaft sollen Satthalter und Räthen bezeichnet werden.

Hiermit stimmen die Angaben Rehtmeyers Kirchengesch. III. p. 155. Chron. II. p. 901 f. u. Havemanns II. p. 240. Danach hatten Churſachsen den Bernhard von Mila, Hessen Christoph v. Steinberg und Wilhelm v. Schacht, Lüneburg Leopold von Stöckheim und die Städte den Braunschweiger Bürgermeister Franz Kale zur Regierung gestellt. Ich habe aber in keinem Geschichtswerke erwähnt gefunden, was aus vielen Documenten des hiesigen Landes-Archivs erhellt, daß nämlich schon im Jahr 1543 die Zahl der Regierungsmitglieder beschränkt wurde. In einem „Schmalkaldischen Nebenabscheit" aus dem J. 1543 wurde bestimmt, daß die Regierung nicht mehr dublirt, sondern einfach besetzt sein solle, mit einem Statthalter Bernh. v. Mila, einem Rath Wilhelm von Schacht, einem Rath von den sächsischen Städten, „welcher seiner pflicht u. eid, damit er seinen herrn zugethan und verwant, erlassen werden und der Ainung gleich andern geschworn sein soll", einem Canzler Heinrich Lersener, einem gelehrten Rath [wahrscheinlich der bei der Kirchenvisitation betheiligte Johann Hamstedt], einem Rentmeister Andreas Pessel und einem Voigt. In den darauf folgenden Jahren finde ich aber nur als Regierungsmitglieder B. v. Mila, W. v. Schacht und H. Lersener. Der letztere war sehr tüchtig, und von seiner Hand sind die meisten Concepte der officiellen Berichte. Ende 1544 und Anfang 1545 suchen die drei wiederholt um ihren Abschied nach, der ihnen aber nicht ertheilt wird.

[4]) Ueber diese drei Visitatoren finden sich einige dankenswerthe Mittheilungen zusammengestellt in Hille, kurze Nachricht über Helmstedts Reformation, abgedruckt

im Gedenkbuch der Säcularfeier der Reformation Helmstedts 1843. p. 43 f. Als Assistent scheint die Visitatoren begleitet zu haben der für die Helmstedter Superintendentur designirte Braunschw. Prediger Heinrich Wenden. Sein Name steht nicht nur mit denen der Visitatoren unter dem Protocoll der zu Helmstedt vorgenommenen Visitation, sondern er findet sich auch neben Bugenhagen, Gorolitius, v. Taubenheim und Hamstedt unter einem Schreiben d. 31. Oct. 1542, worin die Visitatoren bei dem Rathe zu Goslar ihre bevorstehende Ankunft anmelden. Ueber ihn vergl. das oben citirte Gedenkbuch p. 54.

[5]) Die erwähnten drei Regierungserlasse sowie die Protocolle der vorgenommenen Verhandlungen werden in zwei Copien im Herzogl. Consistorial-Archive aufbewahrt. Auch die ursprünglichen Protocolle finden sich dort in einem ungeordneten Actenconvolute vor. Aus diesen für die Kenntniß der kirchlichen Verhältnisse jener Zeit höchst wichtigen Documenten sind die auf Wolfenbüttel bezüglichen Abschnitte in Anlage A. und B. mitgetheilt. Andere Abschnitte dieser Visitationsacten sind bereits publicirt. Der Credenzbrief von Hille a. a. O. p. 62 ff; die Instruction in Lentz' Gesch. der Einführung des evang. Bekenntn. im Herzogth. Braunschw. p. 224 ff; das auf die Stadt Helmstedt bezügliche Protocoll in Lichtensteins Beitrag zu der Gesch. des Smalcald. Bundes ꝛc. 1750. p. 79 ff; die auf die Klöster Ludgeri und unser lieben Frauen bei Helmstedt bezüglichen in Hille a. a. O. p. 64 ff. 67 ff, das auf das Stift Gandersheim bezügliche in Harenbergii hist. eccl. Gandersh. diplom. 1734. p. 981. — Ueber die Visitation ist zu vergleichen Schlegels Kirchen- u. Reformationsgesch. II. p. 187 ff. (oft ungenau); Havemanns Gesch. II. p. 242 ff. Lentz a. a. O. p. 111 ff. J. C. Stübners histor. Beschr. der Kirchenverf. u. s. w. 1800. p. 20 f. —

Die Dauer der Visitation wird bei Lentz p. 126 und Schlegel p. 189 unrichtig angegeben. Eine genaue Durchsicht der Visitations-Acten ergiebt, daß mit dem Comthur zu Lucklum schon am 10. Oct. zu Königslutter verhandelt, am 11. die Visitation der Stadt Königslutter und am 12. die des Klosters daselbst vorgenommen wurde. Aus dem ungeordneten Convolute, worin die ursprünglichen Protocolle sich befinden, ersehe ich, daß zu Wolfenbüttel schon vor Erlaß des Credenzbriefs und der Instruction (9. u. 10. Oct.) reformatorische Bestimmungen getroffen wurden, so in Betreff des Dorfes Leinde am 5. Oct., des Dorfes Engelnstedt am 9. Oct., des Dorfes Thiede am Sonnabend nach Michaelis. Die Visitation schloß am 12. Nov. mit der Visitation und Reformation des Klosterhofs und der Dörfer zu Riddagshausen.

[6]) Diese Abbildung findet sich auf hiesiger Bibliothek und ist überschrieben:

„Wahrhaffte Abcontrafactur, Welcher gestalt Schlosz vnd Statt Wolfenbüttel den 3. Augusti Anno 1542 . vom Churfürsten | zu Sachsen belagert, vnd Sontags nach Laurentij den 12. Augusti eingenomen worden."

[7]) Es geschah dieses schon bei der zweiten Visitation, die Anfang 1544 Statt fand. Die betreffende Stelle steht im Visitationsbericht de 1544 fol. 1b f: „Zum „Sechsten da sich auch die leut hefftig beschwertt habenn, deß viertel Jars vom zwolff „jerigen heupt einen Braunschweigischenn pfenning zugebenn, hat man mit vielen vhr-„sachen beweisett das solche forderung des Braunschweigischen pfennigs den gemeinen „mehr zutreglich dann beschwerlich sey. Vnnd sein dohin berett, das sie nicht allein

„denn Braunschweigischen pfenning, Sondern auch denn pfarhern vom kindertauffen „einen groschenn, dem Opperman einen kortling, vom begrebnus, Aber eines grossen „leichs dem pfarhern ein groschenn vnd dem Oppermann einen halben groschenn, Aber „vom Kinde dem pfarhern einen halben groschen, vnd dem Oppermann einen Braun„schweigischen pfenning zugeben bewilligt habenn, furnemblich vff denn Dorffernn."

[8]) Der Titel des seltenen Buches lautet:

Christlike Kerken-
Ordeninge / im lan-
de Brunschwig /
Wulffenbüt-
tels deles.

M. D. XLIII.
Wittemberg.

4°. Y. Auf der letzten Seite: Gedruckt tho Wit- | temberch: dorch Georgen Rhaw. | M. D. XLIII. Sie ist vollständig abgedruckt in Hortleder, Ursachen vom deutschen Krieg B. IV. C. 44, und ein kurzer Auszug findet sich bei Lentz p. 128 ff. Sie erschien schwerlich vor dem Herbst 1543 (Rehtm. Kirchengesch. III. p. 161 f.).

[9]) Der Titel der Visitationsberichte de 1544 lautet: „Wie in der andern Visita | „tion des Braunschweigischen | furstenthumbs. darIn Wulfen- | butel gelegen . Proce- „diret. vnnd | was mangels befun- | den. vnd wie vil | dem abZu | helfen wil | noth | „sein | Anno D. XV^{C} XLIIIj." Der auf Wolfenbüttel bezügliche Abschnitt ist abgedruckt in Anlage C.

[10]) In der andern Copie steht diese Urkunde Fol. 96—101. Das ursprüngliche Protocoll stimmt mit der abgedruckten Copie überein. In Betreff der Orthographie sind große Unterschiede. Sie wurde ja bekanntlich in jener Zeit dem Geschmack des Schreibenden überlassen. Wir haben die Orthographie dieser Copie beibehalten, da sie immerhin für die Kenntniß jener Zeit charakteristisch ist.

[11]) Das Seentkorn, Synodkorn (frumenta synodalia) erhielt der Pfarrer von Gr. Stöckheim deshalb, weil er als Archidiaconus der Diöcese Hildesheim in dem Banne Stöckheim die Sendgerichte abzuhalten hatte. Zu diesem Banne gehörten nach Lüntzel p. 295 ff. die Pfarren zu Gr. Stöckheim, Sauingen, Rüningen, Beddingen, Fümmelse, Dorfstadt, Halchter, Runi [Rühme?], Broitzen, Bleckenstedt, Norten [Nortenhof], Uesingen, Geitelde, Thiede, Ohrum, Stedern [Steterburg], von denen jetzt einzelne mit andern Pfarren combinirt sind. Ueber das Verhältniß des Stöckheimer Archidiaconus zu Braunschweig cf. Dürre p. 371 ff.; über den Archidiaconat überhaupt Lüntzel p. 176 ff.

Corrigendum.

p. 14. z. 1. hinter „nicht" ist „gerne" einzuschieben.

Nachrichten über das Herzogliche Gymnasium.

Ostern 1865 bis Ostern 1866.

Uebersicht des ertheilten Unterrichts.

Prima. Klassenlehrer: Director Jeep.

1. **Lateinisch.** Dir. Jeep. 4 St. Horat. Epist. II, 1. 2. 3. Carm. I, 37. II, 7. I, 16. II, 1. I, 2. 14. II, 12. III, 24. 25. I, 21. 31. II, 15. 16. 18. III, 1. 2. 6. I, 29. 35. III, 3. 5. II, 13. 17. III, 4. 8. 29. I, 19. 12. Cic. de fin. bon. et mal. I. II. III, 1—7. V. Derſ. 2 St. Exercitia (Seyfferts Materialien, 1. Aufl. XLII, 2. 3. III, 1—7. XII. XXIV. XXV. XXXIII. XXII, 1. 2.), freie Aufsätze [1]) u. Disputationen. — Oberlehrer Dr. Dreſſel. Selecta. 2 St. Tacit. Germania. — Oberlehrer Rosenbaum. Prima mit Ausschluß von Selecta. 2 St. Liv. XXIII, 2—XXIV, 6.
2. **Griechisch.** Collaborator Steinmeyer II. 2 St. Plat. Apologia, Crito, Phaedo 1—10. Derſ. 1 St. Exercitia. Selecta: Blumes Anleit.

[1]) Themata, welche die Selectaner der Reihe nach bearbeitet haben: Quibus virtutibus imperium Romanum e minimo maximum evaserit. — Singularum Sophoclis fabularum argumenta historico ordine descripta. — Ob quas causas Minerva et Hercules in duabus Sophoclis fabulis, quarum altera Aiax, altera Philoctetes inscripta est, in scenam producantur. — Quibus causis factum sit, ut in bellis Punicis Carthaginienses Romanis succubuerint. — De vita et moribus C. Trebatii Testae. — Quaeritur quibus rebus Romani impediti sint, quominus Germanos in suam potestatem redigerent. — Asinius Pollio, qualis et in re publica et in litteris fuerit ab Horatio carm. II., 1 adumbratus. — Timeo Danaos et dona ferentes. — Quibus rationibus Cicero immortalitatem animorum probari posse censeat. — Quid Tarquinii ex urbe expulsi fecerint, ut in regnum restituerentur. — Themistoclem non deterruit a re publica defendenda nec Miltiadis calamitas nec Aristidis fuga. — Electra et Antigona, personae Sophocleae, inter se comparatae. — Qua ratione Themistocles Artaxerxis, Persarum regis, gratiam captaverit. — Caedes Caesaris facta est animo virili, consilio puerili. — Quas ob causas et quo iure legem Oppiam M. Porcius Cato servandam, L. Valerius abrogandam censuerit. — Oedipus rex documento est vitam non summum bonum, culpam summum malum esse. — Quae res Romanos permoverint, ut regnum cum libera rei publicae forma commutarent. — Quid impediverit, quominus Antiochus Hannibalis consilium Romanos in Italia aggrediendi sequeretur. — Romani magnis omnibus bellis victi vicerunt. — M. Tullius Cicero de re publica optime meritus. — Oratio funebris a Pericle habita comparatur cum Platonis Menexeno. — Iulium Agricolam, Taciti socerum, summa fuisse erga deos hominesque pietate ostenditur. — Fortes et sapientes viri non tam com-

Caes. de bello Gall. I, 4—32. Die übrige Prima Roſts u. Wüſtem. Anleit. Curſus III § 13—21 mit Auswahl. — Dir. Jeep. 3 St. Selecta: Soph. Electra u. Oedip. tyr. — Collaborator Steinmeyer I. 3 St. Prima mit Ausſchluß von Selecta: Hom. Il. XXII—XXIV. I. II, 1—493. Curſoriſch Hom. Od. IV—VII.

Metrik. Dr. Dreſſel. 1 St. Metriſche Uebungen nach Lindemann. Th. II.

3. **Deutſch.** Oberlehrer Dr. Jeep. 3 St. Proſodie und Metrik nebſt praktiſchen Uebungen. Uebungen im Disponiren gegebener Themata. Vorträge, beſ. über Gegenſtände der neueren Litteratur. Aufſätze u. Reden [2])

4. **Franzöſiſch.** Roſenbaum. 2 St. Casim. Delavigne: le Paria. Exercitia; erſte Abth. aus Schillers dreißigjähr. Kriege; zweite Abth. aus Tollins Anleitung. Mündlich überſetzt wurde aus Schillers dreißigjähr. Kriege. Extemporalia.

5. **Engliſch.** Collaborator Koldewey. 2 St. Ausgew. Abſchnitte aus Wash. Irving's Sketschbook. Shakesp. Hamlet. Act. V. Exercitien 1. Abth. aus Schillers dreißigjähr. Kriege. 2. Abth. aus Zimmermanns Grammatik I.

---

moda aut incommoda spectare solent recte factorum, quam ipsa recte facta. — Atheniense existimarunt sibi libertatis causa et adversus barbaros pro cunctis Graecis et adversus Graecos pro Graecis pugnandum esse. — Ut Cato libertate, ita Tarquinius regno dignissimus fuit. — Quaeritur num Poeni M. Atilium Regulum omni supplicio excruciatum necaverint. — Qui non moderabitur irae, Infectum volet esse dolor quod suaserit et mens. — Quam laudem Horatius poësi in carminibus suis tribuerit.

Themata, welche die übrigen Primaner ſämmtlich bearbeitet haben: Quo modo Pisistratus Atheniensis tyrannidem occuparit. — Nemo Carthaginiensium pluris fuit Hannibale consilio, virtute, rebus gestis. — Cur Plato felicem se praedicet primum quod homo, deinde quod Graecus, non barbarus, denique quod Socratis aetate natus sit. — Prudens futuri temporis exitum Caliginosa nocte premit deus.

[2]) Die Themata der Aufſätze (jeder Primaner hat deren 10 gemacht) waren folgende: 1. Die goldene Zeit, womit die Dichter uns zu ſchmeicheln pflegen, die ſchöne Zeit, ſie war, So ſcheint es mir, ſo wenig als ſie iſt; Und war ſie je, ſo war ſie nur gewiß, Wie ſie uns immer wieder werden kann. (Goethe's Taſſo II, 1.) — 2. Gott iſt mit dem Starken. — 3. Kann das Urtheil unſerer Mitmenſchen über uns wirklich uns gleichgültig ſein? — 4. Non sit alterius, qui suus esse potest. — 3. Sollen die nicht beglaubigten, aber oft ſehr intereſſanten und bezeichnenden Erzählungen der Geſchichte aus dem Unterrichte ausgeſtoßen werden? — 6. Hagedorn's Johann der Seifenſieder, Goethe's Sänger und der Poët in Schiller's Theilung der Erde mit einander verglichen. — 7. Suchſt du das Höchſte, das Größte? — Die Pflanze kann es dich lehren. Was ſie willenlos iſt, ſei du es wollend! — Das iſt's. — 8. Sich in die Zeit ſchicken. (Erklärung und Anwendung.) — 9. Ungeprüft gibt's tauſend Epictete. (Wieland.) — 10. Widerſtrebe böſen Neigungen gleich anfangs, ehe ſie Wurzel ſchlagen (Nachgewieſen an Schillers Wallenſtein.) — Mit welchem Geiſte muß der Jüngling ſein Studium treiben? — 12. Die Zeit iſt eine milde Gottheit. (Sophokles Elektra.)

Reden: 1. Der gute Gemeingeiſt der Prima. — 2. Dichter, die Lehrer der Menſchheit. — 3. Raſt ich, ſo roſt ich. — 4 La modestie est une grande lumière; elle laisse l'esprit toujours ouvert et le coeur toujours docile à la verité. — 5. Noth entwickelt Kraft.

6. **Hebräiſch.** Dr. Jeep. 2 St. Wiederholung der Formenlehre. Geleſen ſind außer mehreren geſchichtlichen Abſchnitten Pſ. 143—150 u. 1—37.

7. **Religion.** Dir. Jeep. 2 St. Der Chriſtliche Glaube. Nach Beendigung der Lehre von der Erlöſung die Lehre von der Heiligung u. den Chriſtl. Gnadenmitteln. Ausgew. Abſchnitte aus den drei erſten Evangelien ſind in der Grundſprache geleſen.

8. **Mathematik.** Dr. Steinacker. 3 St. Im Sommer: Trigonometrie (nach Koppe). Im Winter: Gleichungen erſten und zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Zinſeszinſen u. Rentenrechnung. Daneben: Planimetriſche Uebungen.

9. **Phyſik.** Dr. Steinacker. 1 St. Die Lehre von der Wärme, vom Magnetismus und der Electricität.

10. **Geſchichte.** Oberlehrer Roſenbaum. 3 St. Neueſte Geſchichte. Mittlere Geſchichte bis zu Ende der Hohenſtaufen. (Schmidts Grundriß). Repetitoriſche Vorträge.

Secunda. Klaſſenlehrer: Oberlehrer Dr. Jeep.

1. **Lateiniſch.** Dr. Jeep. 2 St. Syntax nach Madvigs Grammat. § 244—350. Exercitia aus Kunhardts Anleitung. Curſ. II. S. 45—106. Derſ. 3 St. Cic. orat. pro Archia, in Catilin. I. II, 1—8. Virg. Aen. VII, 723—IX, 300. Schriftlich überſetzt Caes. b. G. I, 25—IV, 15. Abſchnitte aus Virgil und Ciceros Reden ſind memorirt. Metriſche Uebungen nach Friedemann § 31 u. 32; dann Durchnahme der proſod. Regeln u. § 1—3. — Dir. Jeep. 2 St. Liv. XXXIII, 21—49. XXXIV, 1—32.

2. **Griechiſch.** Dr. Dreſſel. 2 St. Jacobs Attica. Die Abſchnitte XXXIV—XXXVI aus Herodot. Derſ. 2 St. Grammatik. Repetition der regelmäßigen u. unregelmäßigen Verba. Einübung ſyntaktiſcher Regeln durch mündliches und ſchriftliches Ueberſetzen aus Roſt u. Wüſtemann. Erſte Abth. Curſ. III, § 1—15. Zweite Abth. Curſ. II, § 11—19. — Collaborator Steinmeyer I. 2 St. Hom. Od. IV—V, 180. Homeriſche Formenlehre.

3. **Deutſch.** Dr. Jeep. 3 St. Aufſätze [3]). Vorträge u. Uebungen im Declamiren. Litteraturgeſchichte: neuere u. neueſte Zeit.

---

[3]) Jeder Secundaner hat deren 20 gemacht; die Themata waren folgende: 1. Warum iſt in den Worten: „Den Dank, Dame, begehr ich nicht!" der Rede-Accent auf „Dank" zu legen? — 2. Schwerdt und Feder, die Wehr des Mannes in rechtem Kampfe. (Nachgewieſen an dem Beiſpiele Th. Körner's). — 3 Willſt Du in meinem Himmel bei mir leben, So oft du kömmſt, er ſoll dir offen ſein! (Das Mädchen aus der Fremde von Schiller.) — 4. Vom Baume und dem Gott Hercule. (Burkard Waldis.) — 5. Eine Hand wäſcht die andere, und asinus asinum fricat. — 6. Die Vorzüge, welche manche Thiere vor dem Menſchen haben. — 7. Die Höhle des Kakus, beſchrieben nach Virg. Aen. VIII. — 8. Sorglich verſchließt ihr die Thür jedweder Gattung von Dieben, Nur nicht der ſchlimmſten Art, die um die Zeit

4. **Französisch.** Rosenbaum 3 St. Syntax und Exercitia nach Plötz und aus Tollins Anleitung. Lectüre aus Ahns Handbuch der Franz. Litteratur. Extemporalien.
5. **Englisch.** Collaborator Koldewey. 2 St. Tales of a Grandfather by Scott, Ch. 3. The vicar of Wakefield by Goldsmith. Ch. I. II. Grammatik nach Zimmermann I. Exercitia.
6. **Hebräisch.** Dr. Jeep. 2 St. Mündliche und schriftliche Einübung der Declination u. Conjugation. Analyse u. Uebersetzung der Abschnitte 1—5, d. in Gesenius Lesebuche.
7. **Religion.** Koldewey. 2 St. Leben Jesu. Apostolisches Zeitalter. Kirchengeschichte bis zur Reformation. Gelesen u. erklärt wurde das Ev. Matthäi.
8. **Mathematik.** Dr. Steinacker. 3 St. Im Sommer: Algebra bis zu den Gleichungen. Im Winter: Planimetrie z. Ende, nach Koppe.
9. **Physik.** Dr. Steinacker. 1 St. Die Lehre vom Schalle u. Lichte.
10. **Geschichte.** Dr. Dressel. 2 St. Alte Geschichte. Geschichte der afrikanischen u. asiatischen Völker so wie der Griechen und Macedonier mit Berücksichtigung der Geographie, Alterthümer u. Litteratur nach Schmidts Grundriß.
11. **Geographie.** Rosenbaum. 2 St. Afrika, Australien, Einleitung in die Geographie, Europa begonnen.
12. **Zeichnen.** Zeichenlehrer Mirsalis. 1 St.

Tertia. Klassenlehrer: Oberlehrer Dr. Dressel.

1. **Lateinisch.** Dr. Dressel. 6 St. Friedemanns Chrestomathie aus Römischen Dichtern mit Auswahl. Prosodie und Metrik. Einübung syntaktischer Regeln durch schriftliches und mündliches Uebersetzen aus Gröbels Anleitung. Cap. 10—21. — Steinmeyer II. 2 St. Caes. de b. Gall. IV, 22—V z. E.
2. **Griechisch.** Dr. Dressel. 6 St. Xenoph. Anab. I, 4—5. Das regelmäßige u. unregelmäßige Verbum, nach Kühner. Schriftliches u. mündliches Uebersetzen deutscher Sätze aus dem nämlichen Buche. Accentlehre.
3. **Deutsch.** Dr. Jeep. 3 St. Aufsätze[4]), Declamiren, Erklärung der Stücke 46—70 in Zimmermanns Leseb. Th. III.

---

euch bestichlt. — 9. Die Blumen, — Sinnbilder menschlicher Tugenden und Fehler. — 10. Unterschied zwischen Beschreibung, Erzählung und Abhandlung. — 11. Das Blatt hat sich gewandt. (Erklärung und Anwendung.) — 12 Unterschied zwischen Abhandlung und Rede. — 13. Der sittliche Grund, auf welchem die äußeren Höflichkeitsbezeugungen ruhen. — 14. Die verschiedenen Grade der Ueberzeugung: Wissen — Glauben — Wahrscheinlichkeit — Ueberredung. — 15. Das Wasser als verheerendes Element — 16. Schön ist der Friede! (Schiller's Braut von Messina.) — 17. Wach, daß du ruhest. Ruh' daß du wachest! — 18. Dieser ist ein Mensch gewesen, Und das heißt ein Kämpfer sein. — 19. Ich kann nicht hindern, daß mir ein Vogel über den Kopf fliegt, wol aber, daß er sich ein Nest darauf baut. (Luther.) — 20. Luft und Wasser. (E. Vergleichung.)

[4]) Jeder Tertianer hat 20 Aufsätze gemacht; die Themata waren folgende: 1. Aller Anfang ist schwer. — 2. Wie kömmt es, daß die Oker, in ihrem gewöhnlichen Stande ziemlich unbedeutend, dennoch zu Zeiten weit und breit die Gegend überschwemmt? — 3. Das Leben und Treiben der Insecten auf und in dem Grase zur Frühlingszeit. — 4. Der alte Weidenbaum. — 5. Die schnelle Entwickelung und kurze Blütezeit der Gewächse in diesem Frühjahre. — 6. Die Waterloo-Feier. (Ein Brief.) — 7. Wie hast Du die Sommerferien hingebracht? — 8. Die Geschwister. (Herder). — 9. Mach' Heu, wenn die Sonne scheint! — 10. Die Grille und die Ameise, oder: Wer im Sommer nichts sammelt, wird im Winter nichts zu essen haben. — 11 Der Herbstmorgen. (Eine Schilderung.) — 12. Gute Bäume tragen zeitig. — 13. Verschiedene Bedeutungen des Wort's „Rath" 1, in „Kommt Zeit, kommt Rath"; — 2, „auf Gott und nicht auf meinen Rath"; — 3, in „der hohe Rath"; — 4, „Mein Rath ist der". — 14. Nicht mehr thun ist die beste Abbitte. — 15. Auch die Raubthiere haben ihren Nutzen. — 16. Welchen Nutzen geben die Pflanzen den Vögeln? — 17. Eigenthümlichkeiten der Hauskatze. (Nach eigener Beobachtung.) — 18. Mit dem Hute in der Hand Kömmt man durch das ganze Land. — 19. Wer singt eras, eras, als wie ein Rab', Der bleibt ein Narr bis an sein Grab. — 20. Eile mit Weile!

4. **Französisch.** Steinmeyer I. 2 St. Grammatik u. Exercit. nach Plötz, 2. Curs., Lect. 1—25. Ahns Lesebuch S. 94—110.
5. **Religion.** Koldewey. 2 St. Der kl. Katechismus Luthers wurde eingeübt, aus dem Landeskatechismus S. 14—85 erklärt, die wichtigsten Sprüche und einzelne Gesänge memorirt, die Briefe des Johannes u. ausgewählte Capp. des ersten Korintherbriefs gelesen u. erklärt.
6. **Mathematik.** Dr. Steinacker. 3 St. Im Sommer: Algebra bis zu den Proportionen. Im Winter: Planimetrie nach Koppe bis zum 6. Abschnitte einschließl.
7. **Physik.** Dr. Steinacker. 1 St. Die Haupterscheinungen der Wärme, des Magnetismus, der Electricität, des Lichtes, nach Koppes Leitfaden.
8. **Geschichte.** Koldewey. 2 St. Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit bis zum 30jähr. Kriege.
9. **Geographie.** Rosenbaum. 2 St. Wie in Secunda.
10. **Schreiben.** Brandes. 1 St.
11. **Zeichnen.** Mirsalis. 2 St.

Quarta. Klassenlehrer: Oberlehrer Rosenbaum.

1. **Lateinisch.** Rosenbaum. 8 St. Davon sind 4 St. zur Lectüre von Corn. Nep. Miltiades u. Themistocles, 4 St. zur Einübung syntaktischer Regeln nach Madvig-Tischer u. aus Gröbels Anleit. (§ 25—79) verwandt. Schulexercitien nach Dictaten.
2. **Griechisch.** Steinmeyer II. 5 St. Durchnahme der Declinationen, Comparationen, Pronomina, Zahlwörter, Accentlehre, der Verba pura non contracta und contracta nach Kühner. Uebersetzungen aus demselben Buche. Exercitia nach Dictaten.

3. **Deutsch.** Koldewey. 3 St. Aufsätze, orthographische Uebungen und Declamiren. Zimmermanns Lesebuch. Th. II.
4. **Französisch.** Steinmeyer I. 3 St. Grammatik u. Exercitia nach Plötz Curs. I, Lect. 61 bis z. E.
5. **Religion.** Koldewey. 2 St. Der kl. Katechismus Luthers wurde gelernt, aus dem Landeskatechismus das 1. Hauptstück erklärt, die wichtigsten Sprüche und mehrere Gesänge memorirt, ausgewählte Psalmen gelesen und eine kurze Einleitung in die Schriften A. u. N. Testaments gegeben.
6. **Geschichte.** Koldewey. 2 St. Wie in Tertia.
7. **Geographie.** Rosenbaum. 2 St. Uebersicht über die fünf Erdtheile.
8. **Naturgeschichte.** Brandes. 2 St. Das Thierreich, Pflanzenreich u. Mineralreich.
9. **Rechnen.** Dr. Steinacker. 3 St. Einübung der Decimalbrüche, der Procent-, Gesellschafts- u. Theilungsrechnung.
10. **Schreiben.** Brandes. 2 St.
11. **Zeichnen.** Mirsalis. 2 St.

Quinta. Klassenlehrer Collaborator Steinmeyer I.

1. **Lateinisch.** Steinmeyer I. 8 St. Scheeles Vorschule zu den Lat. Klassikern, Th. I b. z. E. Gröbels Anleit. Cap. 1 schriftlich u. mündlich übersetzt. Exercitia nach Dictaten.
2. **Deutsch.** Dr. Steinacker. 3 St. Aufsätze, orthographische Uebungen, Lesen, (Zimmermanns Leseb. Th. I) und Declamiren.
3. **Französisch.** Steinmeyer I. 5 St. Grammatik und Exercitia nach Plötz Curs. I bis Lect. 60.
4. **Religion.** Koldewey. 3 St. Die in Sexta aus Luthers kl. Katechismus gelernten Abschnitte wurden wiederholt, das 2. u. 3. Hauptstück memorirt u. erläutert, aus O. Schulz bibl. Leseb. die Geschichten des N. T. und die des A. T. bis auf Mose gelesen, Bibelsprüche und Gesänge gelernt und die sonntäglichen Evangelien theilweise erklärt.
5. **Geschichte.** Steinmeyer II. 2 St. Alte Geschichte von Augustus bis zum Untergange des weström. Reichs. Mittlere Geschichte bis zum Aussterben des fränkischen Kaisergeschlechts.
6. **Geographie.** Steinmeyer II. 2 St. Europa mit Ausnahme Deutschlands, nach Daniels Leitfaden.
7. **Rechnen.** Brandes. 4 St. Die vier Grundrechnungen mit Brüchen.
8. **Schreiben.** Brandes. 2 St.
9. **Zeichnen.** Mirsalis. 2 St.

Sexta. Klassenlehrer Collaborator Steinmeyer II.

1. **Lateinisch.** Steinmeyer II. 8 St. Einübung der Formenlehre nach Scheele bis zum Deponens § 12. Uebersetzungen bis § 25 mit Auswahl. Exercitia nach Dictaten.
2. **Deutsch.** Dr. Steinacker. 4 St. Wie in Quinta.
3. **Religion.** Koldewey. 3 St. Aus Luthers kl. Katechismus wurden Hauptst. I mit, Hauptst. II bis V ohne Luthers Auslegung erklärt u. memorirt. Das Uebrige wie in Quinta.
4. **Geschichte.** Steinmeyer II. 2 St. Wie in Quinta.
5. **Geographie.** Dr. Steinacker. 2 St. Deutschland.
6. **Rechnen.** Brandes. 4 St. Die vier Grundrechnungen ungleichbenannter Zahlen.
7. **Schreiben.** Heinemann. 3 St.
8. **Zeichnen.** Mirsalis. 3 St.

Der Unterricht im Gesange ist von dem Lehrer Brandes in 4 Abtheilungen ertheilt.

In dem Lehrerpersonal hat in dem vergangenen Schuljahre kein Wechsel stattgefunden. Doch ist zu bemerken, daß der Schulamtscandidat H. Jürgens während des Winters eine zeitlang den deutschen Unterricht in Sexta ertheilt und in Krankheitsfällen von Lehrern auch andere Lehrstunden bereitwillig übernommen hat.

Die Zahl der Schüler betrug in dem abgelaufenen Schuljahre

	nach Ostern	Johannis	Michaelis	Weihnachten
in I.	21	20	13	13
„ II.	21	21	[illegible]	22
„ III.	34	33	38	38
„ IV.	31	31	45	44
„ V.	27	28	22	22
„ VI.	38	38	43	43
	172	171	183	182

Michaelis 1865 sind August Hörmann, Wilhelm Herzog, Albert Rhamm, Karl von Schwartz, Gustav Spies und Ferdinand Borchers zur Universität abgegangen. Hörmann, Herzog, Rhamm, und von Schwartz erhielten das Zeugniß der Reife zum akademischen Studium auf Grund sehr guter, Spies auf Grund guter und Borchers auf Grund genügender Leistungen. Diese Ostern gehen Wilhelm Gebhard und Wilhelm Jenner zur Universität ab. Gebhard erhielt das Zeugniß der Reife auf Grund guter, Jenner auf Grund genügender Kenntnisse.

Nach dem Rescripte Herzogl. Consistoriums vom 6. September 1865 sind die Primaner August Hörmann, Ferdinand Borchers, Friedrich Burchard und Wilhelm Gebhard in dem Genusse des ihnen früher bewilligten Schulstipendiums verblieben. Von den vacant gewordenen Stipendien sind Höchsten Orts die Ostern 1865 erledigten den Primanern Wilhelm Jenner und Hugo Grobleben, das Michaelis 1864 erledigte dem Primaner Gustav Spies verliehen.

Die öffentliche Prüfung der Schüler aller Klassen wird den 26. März in folgender Ordnung gehalten werden:

Vormittags von 8 Uhr an
Sexta. Religion. Geschichte.
Quinta. Lateinisch. Rechnen.
Quarta. Französisch. Geographie.
Tertia. Lateinisch. Geschichte.

Nachmittags von 2 Uhr an
Secunda. Lateinisch. Griechisch. Mathematik.
Prima. Französisch. Lateinisch. Griechisch.

Der Sextaner Erich Meyer declamirt „der Choral von Leuthen" von Besser, der Quintaner Alexander Tollens „das Lügenfeld" von Stöber, der Quartaner Paul Zimmermann „des Mummelsees Rache" von Schnetzler, der Tertianer Albert Dannemann „Spartacus" von Uffo Horn, der Secundaner Emil Petri „Das Weib des Räubers" von Zedlitz, und der Primaner Wilhelm Gebhard redet über das Thema „dos est magna parentium virtus."

Die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen der Schüler werden während der Prüfung zu gefälliger Ansicht vorgelegt.

Den 7. April Morgens 8 Uhr wird die Prüfung der Schüler stattfinden, welche aus hiesiger Stadt auf das Gymnasium aufgenommen zu werden wünschen, und den 11. April Morgens 7 Uhr der Unterricht wieder beginnen.